

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur 37. Änderung des Flächennutzungsplans
und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 145
„Am Tienenbach II“
in Oelde-Sünnighausen

bearbeitet für: **Stadt Oelde**
Fachdienst Planung und Stadtentwicklung
Ratsstiege 1
59302 Oelde

bearbeitet von: **öKon GmbH**
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 10
Fax: 0251 / 13 30 28 19
30. November 2020



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	5
2	Rechtliche Grundlagen und Ablauf	5
3	Untersuchungsgebiet	6
4	Wirkfaktoren der Planung.....	8
4.1	Baubedingte Faktoren	8
4.2	Anlagebedingte Faktoren	9
4.3	Betriebsbedingte Faktoren	9
5	Fachinformationen	10
5.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW.....	10
5.2	Fundortkataster @LINFOS	11
5.3	Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q42142 (Beckum).....	11
6	Faunistische Erfassungen 2018 bis 2020.....	12
6.1	Brutvogelkartierung	13
6.1.1	Methodik	13
6.1.2	Ergebnisse	13
6.2	Fledermauskartierung	16
6.2.1	Methodik	16
6.2.2	Ergebnisse der Detektorbegehungen.....	17
6.2.3	Ergebnisse der batcorder-Erfassung.....	18
6.2.4	Beschreibung der Ergebnisse.....	20
7	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	25
7.1	Vögel.....	25
7.1.1	Offenland-Vogelarten.....	25
7.1.2	Gehölz gebundene / bewohnende Vogelarten	26
7.1.3	Gebäude bewohnende Vogelarten.....	27
7.1.4	Sporadische Nahrungsgäste	29
7.2	Fledermäuse	29
7.2.1	Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten	29
7.2.2	Gebäude bewohnende Fledermausarten	30
7.3	Sonstige planungsrelevante Arten.....	33
8	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	34
8.1	Bauzeitenregelung (Gehölzbeseitigungen zw. 01.10. – 28./29.02.)	34



8.2	Bauzeitenregelung (Beginn Erschließungsarbeiten außerhalb 15.03. bis 15.07.).....	34
8.3	Bauzeitenregelung „Gebäudeabbruch“	34
8.4	Ggf. Ökologische Baubegleitung „Gebäudeabbruch“	34
8.5	Entwicklung von Nahrungshabitaten (CEF) für Schleiereulen und Steinkäuze	35
8.6	Entwicklung von Nahrungshabitaten (CEF) für Fledermäuse	35
8.7	Erhalt eines baufreien Pufferstreifens entlang des Tienenbachs	36
8.8	Erhalt lichtarmer Dunkelräume.....	36
9	Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags	38
	Literatur	39
10	Anhang.....	41
10.1	Artenschutzrechtliche Protokolle.....	41
10.1.1	Schleiereule	41
10.1.2	Steinkauz	42
10.1.3	Gehölz bewohnende Vogelarten	44
10.1.4	Baum bewohnende Fledermausarten	45
10.1.5	Gebäude bewohnende Fledermausarten	47
Abbildungsverzeichnis		
Abb. 1:	Plangebiet „Am Tienenbach II“ - Luftbildübersicht.....	7
Abb. 2:	Bebauungsplan Nr. 145 „Am Tienenbach II“	8
Abb. 3:	Steinkauz vor Steinkauzröhre im Südosten von Oelde-Sünndinghausen.....	15
Abb. 4:	Artidentifikation und Aufnahmesekunden über alle Erfassungsnächte (batcorder)	18
Abb. 5:	Nächtliche Aktivitätsverteilung, Standort A (29.06. – 02.07.).....	19
Abb. 6:	Nächtliche Aktivitätsverteilung, Standort B (31.08. – 03.09.).....	19
Abb. 7:	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen – Raumbezug	36
Tabellenverzeichnis		
Tab. 1:	Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens.....	10
Tab. 2:	Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q42142 (Beckum)	11
Tab. 3:	Geländetermine der Brutvogelkartierung 2018 bis 2020	13
Tab. 4:	Liste aller im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten.....	13
Tab. 5:	Termine der Fledermauskartierung 2018 und 2020	16
Tab. 6:	Liste der 2018 und 2020 bei Detektorbegehungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten	17
Tab. 7:	Aufnahmen und Aufnahmesekunden der Arten nach Standorten (A und B).....	18
Tab. 8:	Gesamtliste der 2018 und 2020 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten	20



Tab. 9: Verbotstatbestände für Offenland-Vogelarten	26
Tab. 10: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Vogelarten	27
Tab. 11: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Vogelarten	28
Tab. 12: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste	29
Tab. 13: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten	30
Tab. 14: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Fledermausarten.....	32
Tab. 15: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten	33

Anlage

Karte 1: Ergebniskarte Vögel	(1:2.500)
Karte 2: Ergebniskarte Fledermäuse	(1:1.250)

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Oelde plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 145 „Am Tienenbach II“ zur Ausweisung neuer Wohngebietsflächen in Oelde-Sünnighausen (s. Abb. 2). Parallel erfolgt die 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung. Da auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung noch keine verbindlichen Regelungen mit umweltrelevanten Auswirkungen getroffen werden, liegt der Fokus des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags auf der Aufstellung des Bebauungsplans.

Das ca. 1,57 ha große Plangebiet umfasst teilweise die Flurstücke 142 und 504 (Flur 303) sowie die Flurstücke 44 (gesamt) und 41 und 45 (teilweise) (jeweils Flur 303). Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich eine Ackerfläche, ehemaliges Weidegrünland und ein Grundstück mit Garten. Zwischen der Weide- und der Ackerfläche stocken Gehölze, im Süden eine Baumreihe aus älteren Nadelbäumen, im Norden eine Reihe verschiedener Sträucher.

Für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden zunächst vorhandene Daten nach Aktenlage recherchiert. Der Eingriffsort und die möglicherweise vom Eingriff betroffene Umgebung wurde zwischen 2018 und 2020 durch vertiefende ökologische Erhebungen intensiv auf das Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten untersucht.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten klar.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen und Ablauf

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (**Tötungsverbot**)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“ (**Störungsverbot**)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ (**Schädigungsverbot**)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: MKULNV NRW 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (= Plangebiet und angrenzende Bereiche) liegt am nordöstlichen Ortsrand des Oelder Ortsteils Sünninghausen.

Das ca. 1,57 ha große Plangebiet umfasst eine Ackerfläche, eine Grünlandfläche und ein Gartengrundstück (s. Abb. 1). Bei der Grünlandfläche handelt es sich um eine ehemalige Pferdeweide, welche nach Angaben des Eigentümers bis 2018 als solche genutzt wurde. Zwischen der Weide und der Ackerfläche stockt eine Nord- / Süd ausgerichtete Gehölzreihe, welche in der Südhälfte aus älteren Nadelbäumen und nördlich aus verschiedenen Sträuchern besteht. Im Bereich des Gartengrundstücks befindet sich zwei Nebengebäude, darunter ein Gartenhäuschen sowie eine kleinere Lagerhütte mit einem nebenliegenden Holzstapel.

Im Süden begrenzt die Straße Feldmark das Plangebiet, südwestlich angrenzend befinden sich Einzelgebäude mit verschiedenen Nutzungen (Wohnhaus, Werkstatt, Gerätehalle). Westlich wird das Plangebiet von einer Ackerfläche begrenzt. Nördlich angrenzend fließt ein kleiner, von Ufergehölzen gesäumter Bach (Tienenbach), der dem nordöstlich außerhalb des UG gelegenen Forthbach zufließt. Östlich schließt eine kleine Wohnsiedlung an. Zwischen dem Tienenbach und dem Plangebiet befindet sich eine kleine Obstwiese, die nicht Bestandteil des Plangebiets ist.

Insgesamt hat das Plangebiet mit seinem weiteren Umfeld den Charakter eines Übergangsbereichs. Das nördliche und östliche Umfeld ist zu großen Teilen landwirtschaftlich geprägt (vor allem

Ackerbau) (s. Abb. 1). Mit Ausnahme der Plangebietsflächen sind die Ackerschläge vergleichsweise wenig durch Gräben oder Hecken gegliedert und besitzen einen landschaftlich sehr offenen, weiten Charakter. Zudem befinden sich verschiedene Gehölzstrukturen im Umfeld, darunter ein kleineres Wäldchen (Mischwald) ca. 50 m nordöstlich und ein Feldgehölz südwestlich des Plangebiets. Das südliche und südwestliche Umfeld ist siedlungsgeprägt (s. Abb. 1). Die Planzeichnung ist Abb. 2 zu entnehmen.



Abb. 1: Plangebiet „Am Tienenbach II“ - Luftbildübersicht

(© Land NRW Datenlizenz Deutschland (2020) -DOP- Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
gestrichelte Linie = Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 145 „AmTienenbach II)



Abb. 2: Bebauungsplan Nr. 145 „Am Tienenbach II“

(© Stadt Oelde (2020), Stand Februar 2020, verändert.

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Baufeldvorbereitung kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz dienen oder von Fledermäusen als Quartier genutzt werden. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Für die Ausweisung als Wohngebiet werden Acker- und Grünlandfläche überplant. Durch die Herstellung der Baufelder sowie Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können im Fall eines Vorkommens von bodenbrütenden Feldvogelarten bebrütete Gelege verloren gehen, womit der Verbotsbestand der Tötung erfüllt wäre. Die Wirkung der Planumsetzung bezieht sich auf die Baufelder, Baustraßen und die nahe Umgebung.

Durch den Abriss von Gebäuden / Gebäudeteilen können planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes

Langohr) betroffen sein, die zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen können und potenziell baubedingt getötet werden.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die Überplanung von Gebäuden / Gebäudeteilen oder Gehölzen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule, Waldkauz) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Wasserfledermaus) betroffen sein. Dies entspricht einer anlagebedingten Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Bei der Überplanung nahrungsreicher Biotopstrukturen kann es zu einer Veränderung / Einschränkung von Nahrungshabitaten für Vogel- und Fledermausarten kommen. Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate kann zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zu einer Schädigung führen. Potenziell kann auch die Tötung durch einen verringerten Fitnesszustand und / oder die Aufgabe von Jungtieren ausgelöst werden.

Durch die Anlage eines Wohngebietes auf einer Acker- und Grünlandfläche entstehen Strukturen, die die Habitatbedingungen der betroffenen Flächen nachhaltig verändern. Der Nahbereich des Wohngebietes bis etwa 100 m wird für ausgesprochene Offenlandarten (Feldlerche, Kiebitz) als Brutplatz entwertet. Falls auf der betroffenen Fläche traditionell genutzte Brutplätze von Offenlandarten bestehen, könnten durch Anlage des Wohngebietes die Fortpflanzungsstätten von Offenlandarten betroffen sein.

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

Bei der vorliegenden Planung sind vier Hauptwirkfaktoren zu betrachten:

1. Verlust von Nahrungsflächen:

Grundsätzlich kann der Verlust essenzieller Nahrungshabitate zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zu einer Schädigung führen. Diese Schädigung kann auch kumulativ durch das Zusammenwirken mehrerer flächenhafter Inanspruchnahmen entstehen.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf im **Offenland nahrungsuchende Arten** (Vögel und Fledermäuse).

2. Der Abriss des Gebäudes:

Grundsätzlich können Gebäude oder Teile von Gebäuden planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen. Hier sind die potenzielle baubedingte Tötung sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Gebäude bewohnender Arten zu betrachten.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf **Gebäude bewohnende Arten** (Vögel und Fledermäuse).

3. Die Fällung / Rodung von Gehölzbeständen:

Hierdurch kann es zu baubedingten Verlusten hier vorkommender Tierarten (i.W. Vogel- und Fledermausarten) und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Baumquartieren kommen. Bei flächigem Gehölzverlust kann es zu einer Veränderung / Einschränkung von Nahrungshabitaten kommen.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf **Gehölz gebundene Arten**.

4. Der Neubau eines Wohngebietes und die Herrichtung begleitender Flächen:

Hierdurch kann es potenziell zu baubedingten Störungen durch Licht, Lärm und visuelle Reize im Umfeld vorkommender Tierarten (i.W. Vogelarten) kommen. Betriebsbedingte Emissionen wie Licht und Lärm können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf Arten umliegender Biotopstrukturen: im Wesentlichen ebenfalls **Gehölz gebundene Arten und Gebäude bewohnende Arten**.

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens (Suchradius 1000 m) sind sowohl geschützte (BT-Kennung) als auch schutzwürdige Biotope (BK-Kennung) des Biotopkatasters NRW verzeichnet (LANUV NRW 2020b).

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-4214-0213	Bergbecke nordöstlich Sünninghausen	ca. 675 nördlich	keine Angaben
BK-4214-0330	Feldgehölz östlich Sünninghausen	ca. 875 südöstlich	keine Angaben
BK-WAF-00086	Fortbach - Abschnitt in Wibberich	ca. 900 östlich	keine Angaben
BK-WAF-00078	Zwei Tümpel bei Sünninghausen	ca. 900 westlich	keine Angaben
BT-WAF-00885	-	ca. 900 westlich	keine Angaben
BT-WAF-00886	-	ca. 900 westlich	keine Angaben
BT-WAF-00889	-	ca. 900 östlich	keine Angaben
BK-4214-0205	Grünland-Heckenkomplex mit Feldgehölz nordwestlich Sünninghausen	ca. 1.000 nordwestlich	keine Angaben

In den Gebietsmeldungen der Biotope des Biotopkatasters NRW sind keine faunistischen Daten hinterlegt (LANUV NRW 2020b). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.



5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUV 2020c, Internetabfrage vom 06.10.2020).

Darin ist etwa 850 m östlich des Vorhabens ein Fundort des Laubfroschs aufgeführt. Der Fund geht jedoch auf das Jahr 1991 zurück.

5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q42142 (Beckum)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

<p>Verbreitet vorkommende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hofstelle / Gebäude: Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Flughautfledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule - Gartengelände / Obstwiesen: Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz - Wald / Park / gehölzreiche Gärten: Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz - offene (Acker-)Feldflur: Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel - Grünland: Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel - Still- / Fließgewässer: Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall - sporadische Nahrungsgäste: Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke
--

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2020a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q42142 (Beckum). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 36 planungsrelevante Tierarten aus zwei Artgruppen aufgeführt, von denen einige im Einwirkungsbereich der Planung auftreten können (siehe Tab. 2). Lage- und strukturbedingt sind Arten bestimmter Lebensräume, wie ausgesprochene Waldarten oder Arten besonders störungsarmer Lebensräume nicht zu erwarten.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q42142 (Beckum)

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
	Säugetiere		
1.	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
	Vögel		
1.	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
2.	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
3.	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
3.	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
4.	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
5.	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
6.	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
7.	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
8.	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
9.	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
10.	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
11.	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
12.	Krickente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
13.	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
13.	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
14.	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
15.	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
16.	Mornellregenpfeifer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
17.	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
18.	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
19.	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
20.	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
21.	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
22.	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
23.	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
24.	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
25.	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
26.	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
27.	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
28.	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
29.	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
30.	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
31.	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
32.	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
33.	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
34.	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
35.	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S

Quelle: LANUV NRW 2020a (verändert)
 potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert
 Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,
 ↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Im vorliegenden Fall betrifft dies besonders die Artgruppe der Fledermäuse. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

6 Faunistische Erfassungen 2018 bis 2020

Bei den Kartierungen im Jahr 2018 lag der Fokus der Untersuchung auf der damals ausschließlich überplanten Ackerfläche (Gemarkung Oelde, Flur 302, Flurstück 142) und potenziell betroffenen Bodenbrütern bzw. auf Acker vorkommende Arten. Aus diesem Grund wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde eine reduzierte Kartierung mit dem Schwerpunkt Feldvögel abgestimmt.

Im Rahmen der Kartierungen wurde das damalige UG auf Vorkommen von Feldvögeln untersucht. Es wurden zwei Tagesbegehungen durchgeführt, so dass die relevanten Arten Kiebitz, Feldlerche und ggf. Rebhuhn überprüft werden konnten. Für eine Einschätzung für die Artgruppe der Fledermäuse wurden ebenfalls zwei Erfassungen mit Fledermausdetektoren durchgeführt.

Nachdem das Plangebiet um die westlichen Flächen (Grünland, Garten und Nebengebäude) erweitert wurde, wurden in 2019 und 2020 zusätzliche Kartierungen zu Brutvögeln (5 Kartierungen) und Fledermäusen (5 Kartierungen und automatische Erfassungen) durchgeführt.



6.1 Brutvogelkartierung

6.1.1 Methodik

Die Brutvogelkartierung umfasste insgesamt 7 Begehungen in den Zeiträumen von März bis Mai und von September bis November (siehe Tab. 3). Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden die Strukturen im Wirkungsbereich des Plangebiets auf Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten untersucht. Als Untersuchungsgebiet wurde der Geltungsbereich mit dem nahen Umfeld (ca. 250 m Radius) definiert. Insbesondere wurden die überplanten Bereiche (Weide- und Ackerfläche, Gehölze und Nebengebäude) sowie die benachbarten Offenlandflächen und Gehölzstrukturen untersucht.

Die Erfassung der Brutvögel orientierte sich an den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Zwei der sieben Brutvogelkartierungen wurden abends / nachts durchgeführt, um auch die Vorkommen dämmerungs- bzw. nachtaktiver Arten (z.B. Eulen und Rebhuhn) erfassen zu können. Diese Begehungen fanden am 05.11.2019 und 03.03.2020 statt. Des Weiteren wurden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Eulen im UG auf Hinweise zum Vorkommen der betreffenden Arten hin untersucht. Auch bei den Fledermausuntersuchungen wurde auf rufende Eulen oder andere dämmerungs- und nachtaktive Arten (z.B. Nachtigall) geachtet.

Tab. 3: Geländeterminale der Brutvogelkartierung 2018 bis 2020

Datum	Bemerkungen
21.03.2018	1. Brutvogelbegehung, Vorbegehung
18.05.2018	2. Brutvogelbegehung, morgendliche Kartierung (Offenlandarten)
27.09.2019	3. Brutvogelbegehung
05.11.2019	4. Brutvogelbegehung, Abendkartierung (Eulen)
03.03.2020	5. Brutvogelbegehung, Abendkartierung (Eulen & Rebhuhn)
28.04.2020	6. Brutvogelbegehung, morgendliche Kartierung (Offenlandarten)
06.05.2020	7. Brutvogelbegehung, morgendliche Kartierung (Offenlandarten) und Eulen-Brutplatz-Suche

Alle Revier anzeigenden Merkmale der Vögel wurden erfasst, mit genauer Ortsangabe protokolliert und ausgewertet. Für einige Arten konnte der Status als Brutvogel nicht zweifelsfrei geklärt werden. Für diese Arten wird lediglich ein Brutverdacht ausgesprochen (siehe Tab. 4). Die kartographische Verortung der Ergebnisse (siehe Ergebniskarte 1) beschränkt sich auf die Darstellung planungsrelevanter Arten.

6.1.2 Ergebnisse

Insgesamt wurden im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 30 Vogelarten, darunter acht planungsrelevante Arten nach KIEL (2015), erfasst. Sechs der erfassten Vogelarten sind in der Roten Liste NRW als „gefährdet“ aufgeführt (GRÜNEBERG et al. 2016). Mindestens elf Arten konnten sicher als Brutvogel des Untersuchungsgebietes angesprochen werden. Bei weiteren elf Arten ist unsicher, ob sie innerhalb des Untersuchungsgebietes gebrütet haben oder sich lediglich kurzzeitig oder unverpaart im Gebiet aufgehalten haben. Die übrigen acht Arten sind aufgrund ihres Auftretens außerhalb der Brutzeit und ihrer Habitatansprüche rein als Nahrungsgast oder Durchzügler anzusprechen.

Tab. 4: Liste aller im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	B	
2.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	B	
3.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	B	
4.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*!	BV	
5.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	BV	

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
6.	Elster	<i>Pica pica</i>	*	BV	
7.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3S	BV	1 Revierverdacht nördlich des Tienenbach
8.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	BV	
9.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	B	
10.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	BV	
11.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	B	
12.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	B	
13.	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	BV	nördlich des Tienenbach
14.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	D	
15.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	B	
16.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	NG	
17.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	B	
18.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	BV	
19.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3S	D/NG	drei Durchzügler, altes Nest im UG nicht mehr zugänglich
20.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	BV	
21.	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	3S	NG	ein Überflug
22.	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	3	D/NG	zwei Überflüge
23.	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*S	NG	Zweimalig im Plangebiet nachgewiesen, Brutplatz unbekannt
24.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	B	
25.	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3S	NG	besetzte Röhre ca. 260 m südlich, ein Präsenz-Nachweis und ein Gewölle-Fund im Plangebiet
26.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	BV	
27.	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	V	B	
28.	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	3	D/NG	ein Überflug
29.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	BV	
30.	Zilpzalp	<i>Phylloscopos collybita</i>	*	B	

Planungsrelevante Vogelarten nach KIEL (2015) sind **fett** dargestellt

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen gefährdete Tierarten

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Status (für den Wirkungsbereich der Planung): B = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, D = Durchzügler / Gastvogel

Die Vorkommen der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet werden im Folgenden eingehend beschrieben.

6.1.2.1 Feldlerche

Etwa 130 m nördlich des Plangebietes wird ein Revier der Feldlerche auf einer Ackerfläche vermutet (vgl. Karte 1).

6.1.2.2 Mäusebussard

Am 06.05.2020 wurde ein kreisender Mäusebussard über dem Plangebiet beobachtet. Da dies die einzige Beobachtung von Mäusebussarden ist, wird die Art als gelegentlicher Nahrungsgast im UG eingestuft.

6.1.2.3 Rauchschwalbe

Am 06.05.2020 durchflogen drei Rauchschwalben das Plangebiet von Westen nach Osten. In der südwestlich an das Plangebiet angrenzenden Werkstatt wurde in 2019 ein altes Rauchschwalben-nest festgestellt, was allerdings bereits zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr für Schwalben zugäng-

lich war. Aufgrund der Beobachtungen werden Rauchschwalben als Durchzügler bzw. Nahrungsgäste bewertet.

6.1.2.4 Rohrweihe

Eine männliche Rohrweihe überflog das UG am 18.05.2018. Da dies die einzige Beobachtung von Rohrweihen ist, wird die Art als gelegentlicher Nahrungsgast im UG eingestuft.

6.1.2.5 Rotmilan

Rotmilane wurden zweimalig (Herbst 2019 und Frühjahr 2020) beim Überflug des UG beobachtet. Aufgrund der Beobachtungen werden Rotmilane als Durchzügler bzw. Nahrungsgast bewertet.

6.1.2.6 Schleiereule

Bei abendlichen Kartierungen konnte zweimalig eine Schleiereule im UG beobachtet werden, diese nutzt das Plangebiet zur Nahrungssuche. Trotz der gezielten Kontrolle von potenziell geeigneten Schleiereulen-Brutplätzen in umliegenden Gebäuden konnte der Brutplatz nicht verortet werden, er wird jedoch im Umfeld des Plangebiets vermutet.

6.1.2.7 Steinkauz

Bei der faunistischen Untersuchung einer weiteren Fläche in Sünninghausen wurde ca. 260 m südlich des Plangebiets am 18.05.2018 eine Steinkauz vor einer Steinkauzröhre beobachtet (s. Abb. 3 und Karte 1). Bei der gezielten Untersuchung des Plangebiets auf Steinkauz-Hinweise wurde in der Lagerhütte im Plangebiet ein Steinkauz-Gewölle gefunden (Oktober 2019). Bei der abendlichen Kartierung am 5.11.2019 wurde zudem ein Steinkauz im Plangebiet nachgewiesen. Eine nordöstlich des Plangebiets befindliche Steinkauzröhre wurde bei den Untersuchungen im Jahr 2020 stetig kontrolliert, diese war durchweg unbesetzt. Der Steinkauz wird als Nahrungsgast im Plangebiet eingestuft.



Abb. 3: Steinkauz vor Steinkauzröhre im Südosten von Oelde-Sünninghausen
(öKON 2018, Aufnahme vom 18.05.2020)

6.1.2.8 Waldschnepfe

Eine Waldschnepfe überflog das UG am 03.03.2020. Da dies die einzige Beobachtung von Waldschnepfen ist, wird die Art als Durchzügler bzw. Nahrungsgaste im UG eingestuft.



6.2 Fledermauskartierung

6.2.1 Methodik

Die Artgruppe der Fledermäuse wurde in 2018 und 2020 durch Detektorbegehungen sowie in 2020 durch den Einsatz von automatischen akustischen Erfassungsgeräten (batcorder) untersucht (s. Tab. 5).

Tab. 5: Termine der Fledermauskartierung 2018 und 2020

Nr.	Datum	Beschreibung
1.	14.06.2018	1. Detektorbegehung
2.	29.06.2018	2. Detektorbegehung
3.	27.04.2020	3. Detektorbegehung
4.	20.06.2020	4. Detektorbegehung
5.	07.07.2020	5. Detektorbegehung
6.	27.07.2020	6. Detektorbegehung
7.	08.09.2020	7. Detektorbegehung
1.	30.06. bis 03.07.2020	Automatische Dauererfassung batcorder (Standort A)
2.	01.09. bis 04.09.2020	Automatische Erfassung batcorder (Standort B)

6.2.1.1 Detektorbegehungen

Zur Erfassung der Fledermausaktivität fanden zwei nächtliche Begehungen in 2018 und fünf nächtliche Begehungen in 2020 statt (siehe Tab. 5 und Karte 2). Die Untersuchungszeit umfasste jeweils 2 bis 2,5 Stunden zu verschiedenen Zeitabschnitten, ab Sonnenuntergang, nachts und bis zum Sonnenaufgang. Ziel war es neben dem Artenspektrum einen möglichen Quartierausflug abends, Quartiereinflug morgens und die Raumnutzung im Eingriffsbereich bzw. dem direkten Umfeld des Eingriffsbereichs (insbesondere im Bereich des Gehölz gesäumten Tienenbach) zu dokumentieren. Die Termine decken die Wochenstubezeit und den Bereich der Schwärmzeit ab, in der die verschiedenen Arten Paarungsquartiere / Winterquartiere aufsuchen. Hierdurch wurden die innerhalb der Fledermausaktivitätsperiode für das Vorhaben entscheidendsten Zeitabschnitte bzw. Untersuchungszeiten abgedeckt. Die Erfassung erfolgte mit Batdetektoren (Pettersson D 240 X). Rufe, die im Gelände nicht sicher einer Art zugeordnet werden konnten, wurden mittels Aufzeichnungsgerät zur späteren Auswertung am PC aufgenommen.

6.2.1.2 Automatische Erfassung

Darüber hinaus wurden automatische Aufnahmesysteme genutzt: Als System zur automatischen Ruferfassung wurde der **batcorder** der Firma ecoObs eingesetzt. Das Gerät zeichnet während einer festgelegten Zeitperiode selbsttätig Fledermausrufe auf. Der batcorder ist Bestandteil eines fledermauskundlichen Erfassungssystems, das automatische Aufzeichnung, Analyse und Artbestimmung ermöglicht.

Dieses sollte an potenziell stark frequentierten Bereichen differenziertere Daten zu Aktivitäten über den gesamten Nachtzeitraum und besonders zu weiteren Artvorkommen erbringen. Die Artbestimmung wurde automatisch mit der Software bcAdmin und batIdent durchgeführt. Manuelle Nachprüfungen erfolgten mittels bcAnalyze. Der batcorder wurde an zwei verschiedenen Standorten, die potenzielle Leitlinienfunktionen (Tienenbach mit Gehölzen) oder Quartierfunktionen (südliche Gebäude) bieten können über jeweils drei Nächte betrieben (siehe Karte 2 und Tab. 5).

Gewählte batcorder-Einstellungen:

Quality	20
Treshold	-30 db
Posttrigger	400 ms
Critical Frequency	16 kHz



6.2.2 Ergebnisse der Detektorbegehungen

Die Ergebnisse der Fledermauskartierung 2020 mit Angaben zur Gefährdung der Arten in NRW sind Tab. 6 und Karte 2 zu entnehmen. Die Rufkontakte wurden für die jeweiligen Kartiertermine dargestellt und nach dem beobachteten Verhalten der Arten aufgeschlüsselt. „Durchflug“ bedeutet einen relativ kurzen Kontakt im Nahbereich. Bei „Flugstraße“ wurden gezielt die Tiere ausgezählt, die erkennbaren Flugstraßen folgten. Beim Jagdnachweis wurden die sogenannten „final -“ oder „feeding buzzes“ verheard, die ausgestoßen werden, wenn sich die Fledermaus dem Beuteobjekt nähert und dabei die Rufabstände immer stärker verkürzt. „Durchflug / Jagd“ meint einen kurzen Kontakt mit Jagdnachweis, im Gegensatz zur „Jagd“ wurden aber keine wiederkehrenden Muster beobachtet, wie bspw. Patrouillieren entlang von Gehölzreihen, Umkreisen von Laternen. Weit entfernt und / oder im freien Luftraum jagende Arten wie der Große Abendsegler wurden als „Überflug“ aufgenommen. Unter „Soz.“ sind Soziallaute der Fledermäuse zu verstehen, die Hinweise auf Paarungsquartiere geben können. Beim „Quartierverdacht“ wurde im Bereich des südwestlich angrenzenden Wohnhauses eine Zwergfledermaus kurz nach Sonnenuntergang beobachtet, wie sie zielstrebig vom Haus in Richtung Norden flog.

Tab. 6: Liste der 2018 und 2020 bei Detektorbegehungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten

Deutscher Artname / Verhalten	Wissenschaftlicher Artname	RL NRW	Anzahl der Rufkontakte an den jeweiligen Aufnahme-daten							Gesamt
			14.06. 2018	29.06. 2018	27.04. 2020	20.06. 2020	07.07. 2020	27.07. 2020	08.09. 2020	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	2					1	6
Durchflug			3							
Jagd				2					1	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	R			2			1		3
Überflug					2			1		
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	V		4						4
Flugstraße				4						
Gattung Mausohren	<i>Myotis spec.</i>	div.	1	2		1	1	1		6
Durchflug			1	2		1	1	1		
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	R			3	1				4
Jagd					3					
Durchflug/Jagd						1				
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	9	25	8	4	8	9	25	87
Durchflug			4	5		3	8	3		
Durchflug/Jagd					1					
Flugstraße				8						
Jagd			5	12	6	1		6	9	
Soz.									3	
Jagd/Soz.									13	
Quartierverdacht					1					
Anzahl Arten: mind. 6	Gesamtkontakte:	6	13	33	13	6	9	11	26	110

Anzahl Rufkontakte der jeweiligen Arten, dargestellt in der Gesamtzahl und aufgeschlüsselt nach dem jeweils beobachteten Verhalten. Der Wert ist nicht gleichbedeutend mit der Individuenzahl.

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (MEINIG et al. 2010)

Kategorien: 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen; R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär; * = keine Gefährdung anzunehmen

6.2.3 Ergebnisse der batcorder-Erfassung

Abb. 4 zeigt die Bestimmungsschritte bis zur Artdetermination bzw. den übergeordneten Gruppen. In Tab. 7 sind von der jeweiligen Arten die Anzahl der Aufnahmen und Aufnahmesekunden (unterteilt nach den Standorten A und B) dargestellt.

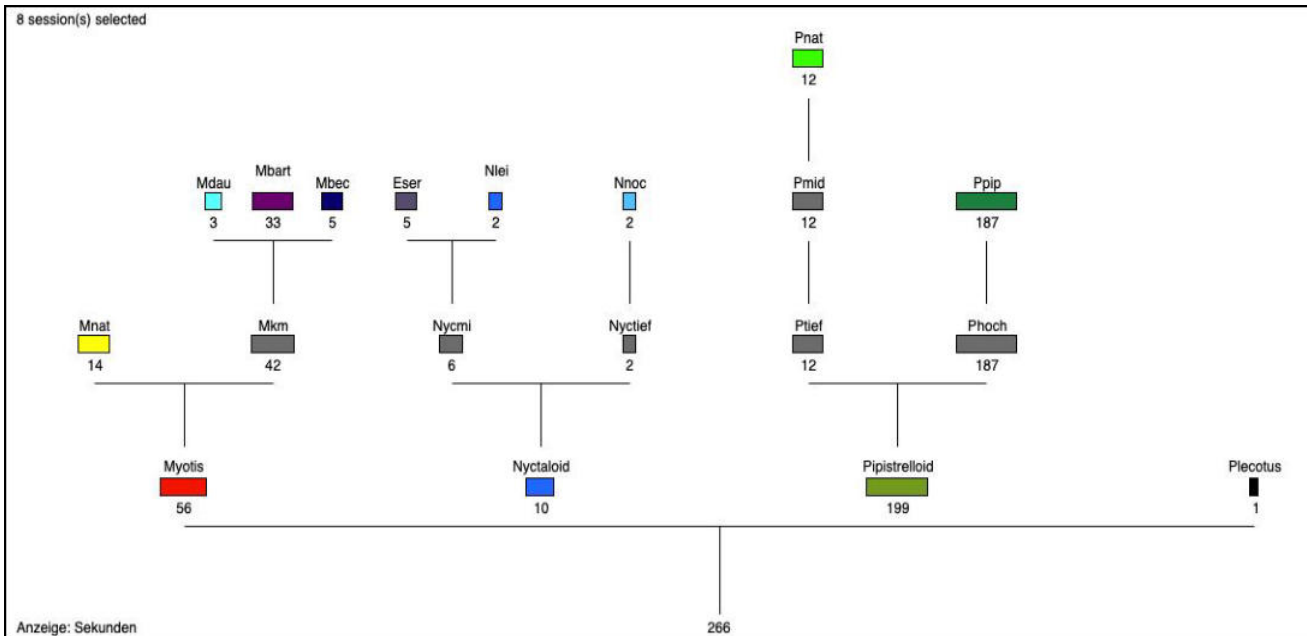


Abb. 4: Artidentifikation und Aufnahmesekunden über alle Erfassungsnächte (batcorder)

Kürzel batcorder:

Eser: Breitflügelfledermaus, Mbec: Bechsteinfledermaus (cf.), Mbart: Bartfledermaus (Kleine/Große) (cf.), Mdaub: Wasserfledermaus, Mnat: Fransenfledermaus, Myotis/Mkm: Gattung Myotis/Gattung Myotis, klein), Nlei: Kleiner Abendsegler, Nnoc: Großer Abendsegler, Plecotus: Gattung Langohrfledermaus (i.W. Braunes/Graues), Pnat: Rauhautfledermaus, Ppip: Zwergfledermaus.

Tab. 7: Aufnahmen und Aufnahmesekunden der Arten nach Standorten (A und B)

Taxon	Standort A (29.06. – 02.07.)		Standort B (31.08. - 03.09.)	
	Aufnahmen	Sekunden	Aufnahmen	Sekunden
Bartfledermaus (Große/Kleine)	1	2,02	19	30,90
Bechsteinfledermaus (cf.)	-	-	3	5,39
Breitflügelfledermaus	-	-	4	4,61
Fransenfledermaus	-	-	9	13,57
Großer Abendsegler	-	-	4	2,30
Kleinabendsegler	-	-	3	1,85
Gruppe Nyctaloide	-	-	2	0,92
Gattung Mausohr	-	-	1	0,46
Langohrfledermaus (Braunes / Graues)	-	-	1	1,01
Rauhautfledermaus	1	2,96	9	8,97
Wasserfledermaus	1	0,71	2	1,84
Zwergfledermaus	43	40,91	111	146,46
Summe Aufnahmen	46		169	
Summe Sekunden	46,59		219,71	
Summe Nächte	4 (an 2 Nächten jedoch keine Aufnahmen)		4	

Kürzel Gattung / Artgruppe:

Gattung Mausohr: Bartfledermäuse, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus etc.

Gattung Langohrfledermaus: Braunes und Graues Langohr

Gruppe Nyctaloide: *Nyctalus*, *Eptesicus*, *Vespertilio*

Über die batcorder-Aufzeichnungen wurden mindestens zehn Arten nachgewiesen (vgl. Abb. 4). In den folgenden zwei Abbildungen ist die nächtliche Aktivitätsverteilung der batcorder-Erfassungen (Standort A und B) der jeweiligen Arten dargestellt (Sonnenuntergang bei Stunde 1):

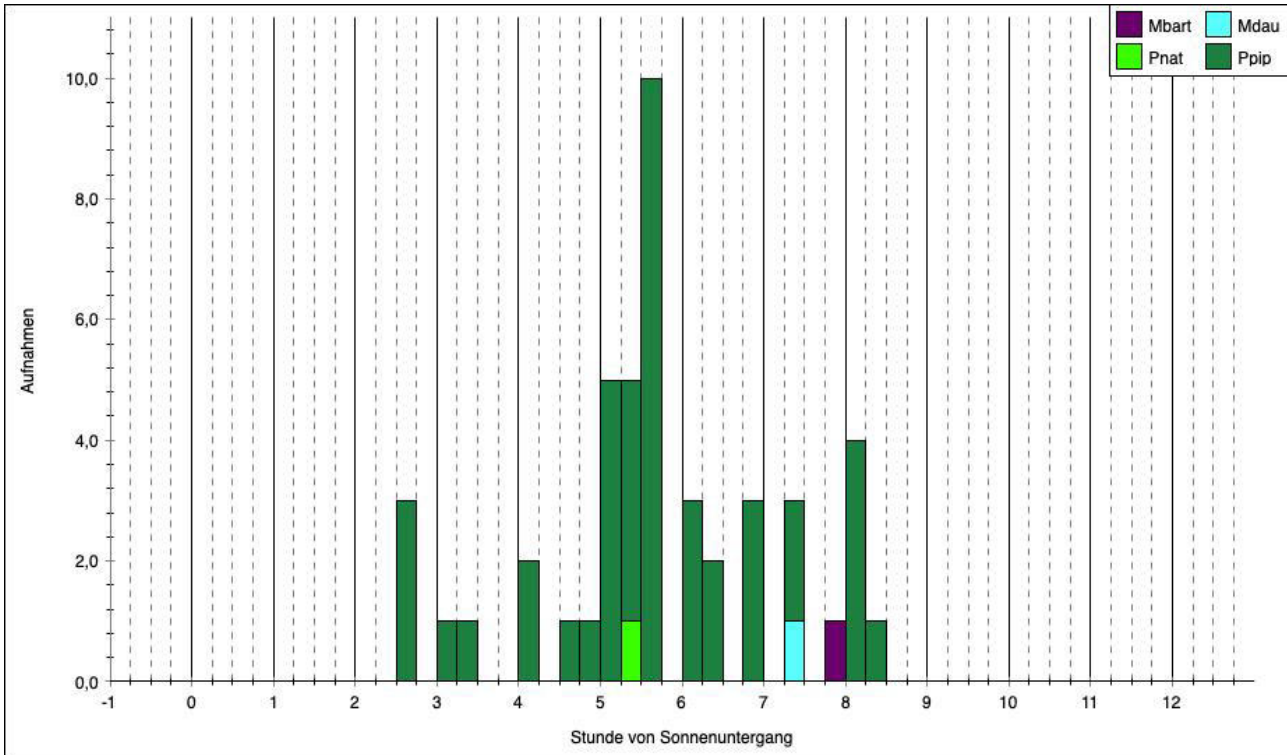


Abb. 5: Nächtliche Aktivitätsverteilung, Standort A (29.06. – 02.07.)

Erläuterung: Die Aufnahmezeiten (Sekunden) sind für Viertelstunden aufaddiert. Das Maximum bei durchgängiger Rufaufnahme läge demnach bei 900 Sekunden in einer Nacht bzw. 900 Sekunden mal x für x Nächte.

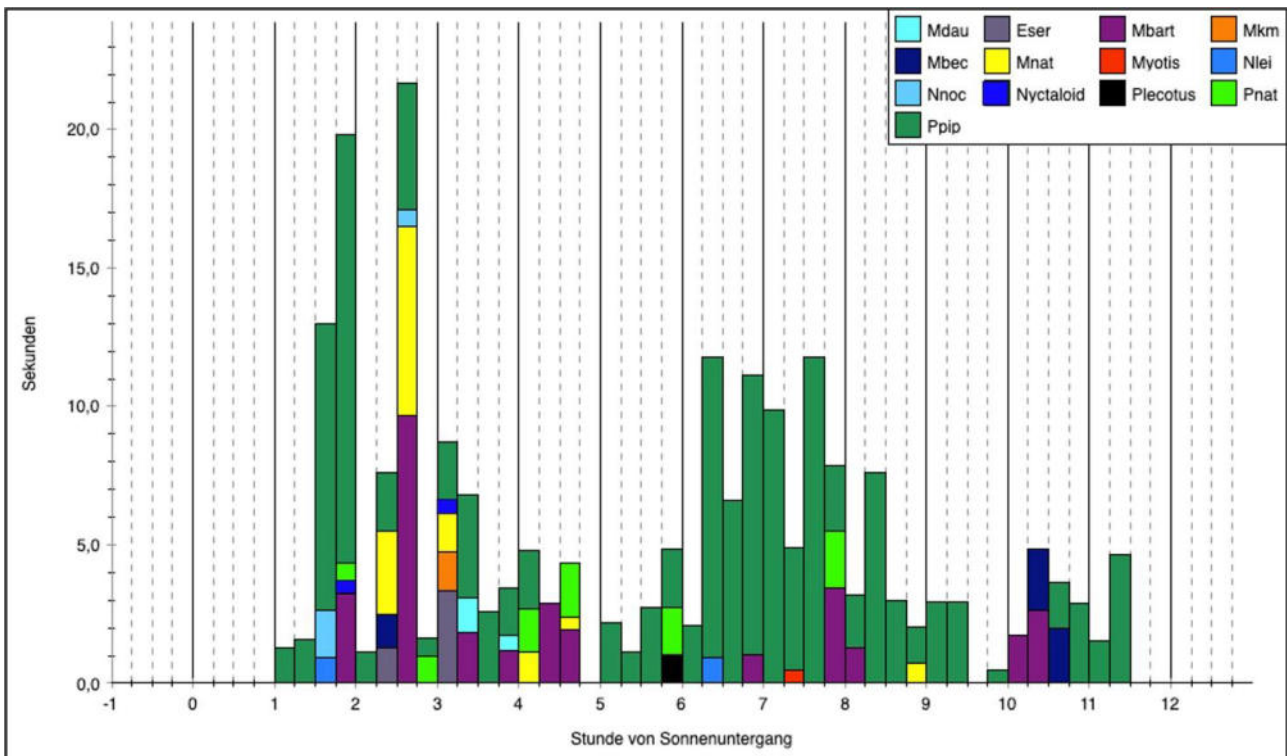


Abb. 6: Nächtliche Aktivitätsverteilung, Standort B (31.08. – 03.09.)

Tab. 8 zeigt die Gesamtartenliste der anhand der verschiedenen Methoden erfassten Arten. Mit mindestens 10 nachgewiesenen Arten ist das Bearbeitungsgebiet als artenreich einzuschätzen. Die Anzahl der Kontakte zeigt eine mittlere bis z.T. hohe Aktivität und somit eine vorhandene Bedeutung des untersuchten Gebietes für die nachgewiesenen Arten.

Tab. 8: Gesamtliste der 2018 und 2020 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten

Deutscher Artname / Verhalten	Wissenschaftlicher Artname	RL NRW	Erfassung über	
			Detektorbegehung	batcorder
Bartfledermaus (Große/Kleine)	<i>Myotis cf. brandtii/mystacinus</i>	2/3		x
Bechsteinfledermaus (cf.)	<i>Myotis cf. bechsteinii</i>	2		x
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	x	x
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*		x
Gattung Mausohr	<i>Myotis spec.</i>	vers.	x	x
Gattung Nyctaloid	<i>Nyctalus / Eptesicus / Vespertilio</i>	div.		x
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	R	x	x
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	V	x	x
Langohrfledermaus (Braunes / Graues)	<i>Plecotus auritus/austriacus</i>	G/1		x
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	R	x	x
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	G		x
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	x	x
Anzahl Arten: mind. 10			mind. 6	mind. 10

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (MEINIG et al. 2010)

Kategorien: 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen; R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär; * = keine Gefährdung anzunehmen

6.2.4 Beschreibung der Ergebnisse

Die Artökologie der nachfolgenden detaillierteren Ergebnisdarstellung entstammt den Artsteckbriefen des LANUV NRW (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/liste>) ergänzt durch eigene Beobachtungen.

6.2.4.1 Bartfledermaus (Große/Kleine) (*Myotis brandtii/mystacinus*)

Die Rufe der Bartfledermäuse haben sehr große Überschneidungsbereiche, so dass sie nicht sicher differenziert werden können und daher beide potenziell möglichen Arten betrachtet werden.

Beide Bartfledermausarten sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die Sommerquartiere in Spalten, Hohlräumen oder auf Dachböden, ihre Winterquartiere in unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen oder Kellern beziehen. Darüber hinaus werden seltener auch Baumquartiere (v.a. abstehende Borke) und Fledermauskästen genutzt. Als Jagdgebiete werden von der Großen Bartfledermaus geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Kleine Bartfledermäuse jagen überwiegend an linienhaften Strukturelementen wie Bachläufen, Waldrändern, Feldgehölzen und Hecken.

Im Rahmen der batcorder-Erfassung wurden am Standort A (Ende Juni) vereinzelte Rufe und am Standort B (Ende August) regelmäßig Rufe von Bartfledermäusen über den gesamten Nachtzeitraum verzeichnet (s. Abb. 5 und Abb. 6). Da die Rufe zum Teil kurz vor Sonnenaufgang aufgezeichnet wurden, lässt sich vermuten, dass sich einzelne Sommer- bzw. Übergangsquartiere im Nahbereich bzw. in den Gebäuden des Plangebiets oder angrenzenden Gehölzen am Axtbach befinden. Hinweise auf Wochenstuben und individuenstarke Vorkommen im UG liegen nicht vor.

Die Strukturen im UG (insb. Gehölze, Tienenbach) werden vermutlich regelmäßig als Jagdhabitat und zum Durchflug genutzt, die Gehölze entlang des Tienenbachs sind als Leitlinie für Bartfledermäuse zu betrachten.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist anzunehmen.

6.2.4.2 Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*)

Die Bechsteinfledermaus ist eine typische Waldfledermaus. Sie bevorzugt große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil. Seltener werden Kiefern(-misch)wälder, parkartige Offenlandbereiche sowie Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt. Die individuell genutzten Jagdreviere der extrem ortstreuen Tiere sind meist zwischen 3 und 100 ha groß und liegen in der Regel innerhalb eines Radius von etwa 500 m bis 1.500 m um die Quartiere. Außerhalb von Wäldern gelegene Jagdgebiete werden über traditionell genutzte Flugrouten entlang linearer Landschaftselemente erreicht. Als Wochenstuben nutzen Bechsteinfledermäuse im Sommerhalbjahr vor allem Baumquartiere (z.B. Spechthöhlen) sowie Nistkästen. Da die Quartiere häufig gewechselt werden, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Die Männchen schlafen einzeln oder in kleinen Gruppen, oftmals in Spalten hinter abstehender Baumrinde.

Einige Tiere überwintern von November bis März/April in unterirdischen Winterquartieren wie Höhlen, Stollen, Kellern und Brunnen. Der Großteil überwintert in aktuell nicht bekannten Quartieren, vermutlich auch in Baumhöhlen.

Am Standort B wurden Ende August drei Rufe mit insgesamt über 5 Aufnahmesekunden aufgezeichnet, die vermutlich zur Bechsteinfledermaus gehören. Da die *Myotis*-Rufe zum Teil große Überschneidungsbereiche aufweisen, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, dass es sich tatsächlich um Rufe der Bechsteinfledermaus handelt. In dem nordöstlich gelegenen Wald sind einzelne Baumquartiere der Bechsteinfledermaus grundsätzlich denkbar. Es wird vermutet, dass es sich bei den aufgezeichneten Rufen um Individuen handelt, die die linearen Gehölze entlang des Axtbachs als Flugkorridor bzw. Leitlinie nutzen. Hinweise auf Quartiergemeinschaften wie Wochenstuben im Planbereich und im direkten Umfeld liegen nicht vor.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist nicht auszuschließen.

6.2.4.3 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Als typische Gebäudefledermausart trat die in Nordrhein-Westfalen stark gefährdete Breitflügelfledermaus auf. Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km, seltener mehr als 300 km zurück. Sommer- und Winterquartier können auch identisch sein.

Die Breitflügelfledermaus wurde bei 3 Detektorbegehungen mit insgesamt 5 Kontakten im UG verzeichnet (s. Tab. 6 und Karte 2). Sie jagte entlang der Straßen und Gehölze sowohl im Süden als auch im Westen des UG. Entlang der Nord-Süd ausgerichteten Gehölzreihe im Plangebiet wurden zwei Breitflügelfledermäuse durchfliegend festgestellt.

Mit den batcordern wurde die Art mit knapp 5 Aufnahmesekunden an Standort B nachgewiesen (s. Abb. 6 und Tab. 7). Potenziell können unbestimmte Rufe der Nyctaloiden-Gruppe ebenfalls von Breitflügelfledermäusen stammen.

Ausflüge aus den Gebäuden im Plangebiet oder benachbarter Gebäude wurden nicht beobachtet. Hinweise auf Wochenstuben oder individuenstarke Vorkommen lassen sich nicht ableiten. Das UG wird gelegentlich zur Nahrungssuche und für Transferflüge genutzt.

Hinweise auf Quartiere im UG liegen nicht vor, einzelne unregelmäßig genutzte Tagesquartiere sind jedoch nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist nicht auszuschließen.

6.2.4.4 Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Die Fransenfledermaus nutzt im Sommer Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) und Nistkästen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Die Winterquartiere finden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Als Jagdgebiete werden unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand sowie reich strukturierte, halbhohe Parklandschaften aufgesucht.

Während der batcorder Einsätze wurden am Standort B mehrere Rufe von Fransenfledermäusen mit insgesamt über 13 Aufnahmesekunden aufgezeichnet (s. Abb. 6 und Tab. 7).

Die Strukturen im UG (Gehölze, Tienenbach) werden vermutlich regelmäßig als Jagdhabitat und zum Durchflug genutzt, die Gehölze entlang des Tienenbachs sind als Leitlinie für Fransenfledermäuse zu betrachten. Hinweise auf Wochenstuben und individuenstarke Vorkommen im Plangebiet sowie nahegelegene Quartiere lassen sich nicht erkennen, einzelne Quartiere in Gebäuden oder Gehölzen des UG sind jedoch nicht vollständig auszuschließen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden.

6.2.4.5 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Große Abendsegler bejagt den freien Luftraum in großen Höhen und legt nicht selten zwischen Quartier und Jagdgebiet mehr als 10 km zurück. Er gehört zu den typischen Baumhöhlenbewohnern, die sowohl Sommer- als auch Winterquartiere in Bäumen haben.

Die Art wurde bei zwei Detektorbegehungen vereinzelt überfliegend im UG verhört (s. Tab. 6 und Karte 2) und bei dem batcorder-Einsatz Ende August vereinzelt mit wenigen Aufnahmesekunden aufgezeichnet. Potenziell können unbestimmte Rufe der Gruppe der Nyctaloiden von dem Großen Abendsegler stammen.

Die weiträumig agierende Art nutzt das Plangebiet vermutlich sporadisch für Transferflüge und zur Nahrungssuche. Die Untersuchungsergebnisse lassen auf keine bedeutende Funktion des Plangebietes für den Großen Abendsegler als Sommerlebensraum schließen. Als Langstreckenzieher (> 1.000 km zwischen Sommer- und Winterlebensraum) können im Winter ggf. Tiere aus anderen Populationen in das Gebiet einwandern. Quartiere einzelner Tiere im gesamten Jahresverlauf in den Gehölzbeständen angrenzend an das Plangebiet können nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist nicht vollständig auszuschließen.

6.2.4.6 Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Der Kleine Abendsegler kommt in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vor. Die Jagdgebiete befinden sich an Lichtungen und Wegen an und in Wäldern, sowie über Grünländern, Hecken, Gewässern und beleuchteten Siedlungsbereichen. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt. Die Tiere überwintern in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen.

Kleine Abendsegler wurden am 29.06.2018 per Detektor im UG nachgewiesen. Hierbei wurde eine Flugstraße von 4 Individuen quer über das Gebiet hinweg beobachtet (s. Karte 2 und Tab. 6). Die Dauererfassung erbrachte weitere drei Einzelnachweise Ende August (s. Tab. 7). Potenziell können unbestimmte Rufe der Gruppe der Nyctaloiden vom Kleinabendsegler stammen.

Die Art nutzt das UG vermutlich gelegentlich für Transferflüge und zur Nahrungssuche. Hinweise auf Quartiere oder ähnliche bedeutende Funktionen ergaben sich nicht. Aussagen zu potenziell später im Jahresverlauf (Oktober bis Dezember) ins Gebiet einziehende Überwinterer aus anderen Gebieten können nicht gemacht werden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist nicht vollständig auszuschließen.

6.2.4.7 Braunes oder Graues Langohr (*Plecotus auritus* / *austriacus*)

Die Rufe der Langohrarten haben sehr große Überschneidungsbereiche, so dass sie bislang im Gelände per Detektor nicht sicher differenziert werden können und daher beide potenziell möglichen Arten betrachtet werden.

Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen in denen sich die Wochenstubenkolonien befinden. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Im Winter können Braune Langohren in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen angetroffen werden.

Graue Langohren gelten als typische „Dorffledermäuse“, die als Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen in trocken-warmen Agrarlandschaften vorkommen. Als Jagdgebiete dienen siedlungsnahen heckenreiche Grünländer, Waldränder, Obstwiesen, Gärten, Parkanlagen, seltener auch landwirtschaftliche Gebäude. Die Tiere jagen bevorzugt im freien Luftraum, im Kronenbereich von Bäumen sowie im Schein von Straßenlaternen in niedriger Höhe (2-5 m). Die Wochenstuben befinden sich ausschließlich in oder an Gebäuden (v.a. Kirchen), wo sich die Tiere in Spaltenverstecken, hinter Holzverschalungen oder frei hängend auf geräumigen Dachböden aufhalten. Einzelne Männchen schlafen auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen sowie in Höhlen und Stollen. Die Tiere überwintern von Oktober bis März als Einzeltiere in Kellern, Stollen und Höhlen, aber auch in Spalten an Gebäuden und auf Dachböden.

Mit der Dauererfassung gelang ein Einzelnachweis am Standort B Ende August (s. Tab. 7 und Abb. 6). Die Langohrfledermäuse gehören zu den leise rufenden Arten, da sie sich auf das Jagen in dichtem Blattwerk und Unterholz spezialisiert haben. Daher ist davon auszugehen, dass Langohren in der Regel bei akustischen Erfassungsmethoden unterrepräsentiert sind. Es wird angenommen, dass es sich bei dem Kontakt um einen Zufallsfund handelt. Eine besondere Bedeutung des Plangebietes als Jagdlebensraum oder als Fortpflanzungs- und Ruhestätte lässt sich nicht erkennen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist nicht anzunehmen.

6.2.4.8 Gattung Mausohr (*Myotis spec.*)

Arten der Gattung *Myotis* zählen mit wenigen Ausnahmen zu den waldbewohnenden Arten, die innerhalb der Aktivitätsphase vorzugsweise Baumhöhlen als Tagesquartiere nutzen. In erster Linie werden große, unterholzreiche Laubmischwaldbestände mit einem hohen Angebot an Höhlungen als Sommerlebensraum genutzt. Die Winterquartiere befinden sich meist in unterirdischen Stollen, Kellern oder Höhlen.

Während der Detektorbegehungen und der batcorder-Einsätze wurden nicht auf Artniveau bestimmbare Individuen (weit entfernt bzw. keine vollständige Vermessung) der Gattung Mausohr (*Myotis*) festgestellt. Die Erfassung erfolgte überwiegend im Norden des UG, im Bereich des Tienenbachs mit Gehölzen und der Obstwiese. Je ein Kontakt mit einer nicht bestimmbareren Myotis-Art wurde zudem im Bereich der Siedlung im Osten sowie im Südwesten verheard.

Mit dem batcorder wurden am Standort B ein nicht bestimmbarer Ruf einer Myotis-Art aufgezeichnet (s. Tab. 7 und Abb. 6). Vermutlich handelt es sich hierbei um einen Ruf der beschriebenen Myotis-Arten (Bart-, Bechstein-, Fransen-, Wasserfledermaus).

Das UG wird von Myotis-Arten regelmäßig als Jagdhabitat und für Transferflüge genutzt. Die Gehölze entlang des Tienenbachs dienen als Leitlinie für die strukturgebunden jagenden Myotis-Arten. Hinweise auf Wochenstuben oder individuenstarke Vorkommen in den Gehölzen oder Gebäuden des UGs liegen nicht vor. Tagesquartiere einzelner Tiere in den Gehölzbeständen angrenzend an das Plangebiet oder in den Gebäuden im UG können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden.

6.2.4.9 Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Wochenstubenkolonien und Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen.

Die Art wurde bei zwei Detektorbegehungen im Norden des UG im Bereich des Gehölz gesäumten Tienenbachs nachgewiesen. Bei den batcordererfassungen wurde die Rauhautfledermaus am Standort A einmalig mit 3 Sekunden und am Standort B mit insgesamt 9, über den Nachtzeitraum verteilten, Aufnahmesekunden aufgezeichnet (s. Abb. 5 und Abb. 6).

Das UG wird von Rauhautfledermäusen vermutlich gelegentlich bis regelmäßig (je nach Jahreszeit) als Jagdhabitat und für Transferflüge genutzt. Die Gehölze entlang des Tienenbachs können als Leitlinie für diese Art dienen. Hinweise auf Wochenstuben oder individuenstarke Vorkommen im UG liegen nicht vor, Tagesquartiere einzelner Tiere in den benachbarten Gehölzbeständen können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Aussagen zu potenziell später im Jahresverlauf (Oktober bis Dezember) ins Gebiet einziehende Überwinterer aus nördlichen / östlichen Gebieten können nicht gemacht werden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist nicht vollständig auszuschließen.

6.2.4.10 Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Bei der Wasserfledermaus handelt es sich um eine Art, die ihre Sommerquartiere überwiegend in Bäumen in Wäldern findet. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Zur Jagd werden gewässerreiche Lebensräume bevorzugt, wo die Art über langsam fließenden Fließgewässern oder Stillgewässern Insekten von der Wasseroberfläche absammelt.

Die Wasserfledermaus wurde mit dem batcorder am Standort A einmalig und am Standort B zweimal mit wenigen Aufnahmesekunden aufgezeichnet (s. Abb. 5 und Abb. 6 und Tab. 7).

Vermutlich nutzt die Art das Plangebiet sporadisch zum Jagen und für Transferflüge. Die Gehölze entlang des Tienenbachs können eine Leitlinienfunktion für Wasserfledermäuse einnehmen. Quartiergemeinschaften wie Wochenstuben sind im Planbereich und im direkten Umfeld nicht zu erwarten. Tagesquartiere einzelner Tiere in den angrenzenden Gehölzbeständen können allerdings nicht ausgeschlossen werden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden.

6.2.4.11 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Art mit den häufigsten Kontakten war die in NRW und Deutschland ungefährdete Zwergfledermaus. Sie wurde in allen Beobachtungsnächten und im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Zwergfledermaus nutzt als Sommer- und Wochenstubenquartiere überwiegend unauffällige Quartiere an Gebäuden, aber auch in Nistkästen und Baumhöhlen. Als Winterquartiere dienen ebenfalls frostfreie Spaltenquartiere in und an Gebäuden, aber auch Felsspalten und unterirdische Quartiere wie Keller.

Zwergfledermäuse traten ab Beginn der Dämmerung im gesamten Plangebiet durchfliegend und jagend auf. Die Hauptjagdaktivitäten wurden dabei im Bereich der Laternen entlang der südlichen Straße „Feldmark“, entlang der Gehölze des Tienenbachs und der Obstwiese, über dem überplanten Grünland sowie in der östlich benachbarten Siedlung nachgewiesen. Die batcorder-Aufzeichnungen weisen Aktivitäten ab Sonnenuntergang und über den gesamten Nachtzeitraum auf (s. Abb. 5 und Abb. 6). Insgesamt sind die Aufnahmesekunden Ende August deutlich höher als im Juni (s. Tab. 7).

Am 29.06.2018 wurde eine Flugstraße von Zwergfledermäusen (6 Individuen) am nördlichen Rand des Plangebiets nachgewiesen (s. Karte 2 und Tab. 6). Die Tiere wurden von West nach Ost entlang der Gehölze des Tienenbachs beobachtet, welche als Leitlinie fungieren.

Am 29.04.2020 wurde im Bereich des südwestlich angrenzenden Wohnhauses eine Zwergfledermaus 5 Minuten nach Sonnenuntergang beobachtet, wie sie zielstrebig vom Haus in Richtung Norden flog. Es liegt nahe, dass es sich hierbei um den Ausflug aus einem Quartier an dem Wohnhaus handelt.

Am 08.09.2020 wurden südlich des einzelnen Wohnhauses sowie in der westlichen Siedlung zahlreiche Soziallaute aufgezeichnet, die besonders in dieser Jahreszeit üblicherweise von männlichen Tieren zur Anlockung von weiblichen paarungswilligen Tieren ausgestoßen werden (Balz). Dieses Verhalten gibt deutliche Hinweise auf Paarungsquartiere im UG. Da die Art die Laute allerdings im Flug und nicht stationär am Paarungsquartier ausstößt, ergibt sich hieraus kein direkter Hinweis auf die Lage des Quartiers, auf Grund der zahlreichen Balzrufe im Bereich des Wohnhauses und der Siedlung werden die Paarungsquartiere jedoch im Nahbereich der Planung vermutet.

Die Zwergfledermaus nutzt das Gebiet als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und zur Nahrungssuche. Die Gehölze entlang des Tienenbachs sind als Leitlinie zu betrachten.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist zu erwarten.

7 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

7.1 Vögel

7.1.1 Offenland-Vogelarten

Von dem Vorhaben wird hauptsächlich Acker- und Grünlandfläche in Anspruch genommen. Daher könnten Offenlandarten wie z.B. Kiebitz, Feldlerche, Wachtel oder Rebhuhn betroffen sein. Nachweise oder Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Offenlandarten innerhalb des Plangebiets blieben bei den Untersuchungen aus. Die Nähe zur westlich angrenzenden Wohnbebauung, dem nördlich angrenzenden Baumbestand entlang des Baches und dem süd(west)lich gelegenen Wohnhaus, sowie den Gehölzen, die zwischen Acker und Grünland stocken, schränkt den Bereich der geplanten Erweiterung als Lebensraum vor allem für ausgesprochene Offenlandarten wie Kiebitz und Feldlerche stark ein. Da diese Arten in der Regel einen Mindestabstand zu solchen vertikalen Strukturen halten (Kiebitz und Feldlerche = Kulissenflüchter) und sich bei den Untersuchungen keine Hinweise auf Brutvorkommen dieser Arten ergaben, können Brutvorkommen im Plange-



biet hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Das nördlich des Tienenbaches vermutete Feldlerchenrevier weist zudem darauf hin, dass für diese Arten deutlich geeignetere Flächen in der Umgebung der Planung vorhanden sind. Eine Störung der festgestellten Feldlerchen ist durch die natürliche Barriere der Gehölze entlang des Tienenbaches zwischen Plangebiet und Feldlerchenrevier nicht zu erwarten.

Rebhuhn und Wachtel sind gegenüber vertikalen Strukturen zwar toleranter als Kiebitz oder Feldlerche, die insgesamt kleine und von vertikalen Strukturen eingerahmte Fläche stellt aber auch für diese Arten keinen optimalen Lebensraum dar. Des Weiteren mindert auch die direkte Nähe zum Wohngebiet und den damit verbundenen Störfaktoren (Lärm, Licht, Hunde, etc.) den überplanten Bereich als Lebensraum. Da auch an gezielten Kartiertempnen keine Hinweise auf die Präsenz der Arten festgestellt wurde, ist ein Brutvorkommen von Wachtel und Rebhuhn im Plangebiet nicht anzunehmen.

Tab. 9: Verbotstatbestände für Offenland-Vogelarten

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

7.1.2 Gehölz gebundene / bewohnende Vogelarten

Für das Vorhaben wird eine Gehölzreihe aus älteren Nadelbäumen und Sträuchern überplant. Diese Gehölze bieten keine Potenziale für planungsrelevante Höhlenbrüter, wie z.B. Star oder Gartenrotschwanz.

Im Zuge der Kartierungen wurden in der Gehölzreihe keine planungsrelevanten Arten, sondern nur häufige, sogenannte „Allerwelts-Vogelarten“ erfasst. Diese ungefährdeten und nicht planungsrelevanten Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Es wird erwartet, dass der Verlust für die vorkommenden, vergleichsweise wenig anspruchsvollen Arten, durch eine ausreichende Zahl an umliegenden Gehölzen als Ausweichmöglichkeit, sowie durch Neupflanzung von Gartengehölzen im Zuge der geplanten Wohnbebauung kompensiert werden kann.

Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden. In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) ist deshalb eine **Gehölzfällung nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar** zulässig. Hierdurch wird die Hauptbrutzeit der Vögel beachtet (15.03. bis 15.07.).

In dem benachbarten Wald und den angrenzenden Gehölzen entlang des Tienenbaches sind Gehölz bewohnende Arten wie z.B. Mäusebussard, Sperber, Spechte und Eulen zu erwarten. Diese Gehölze werden zwar nicht direkt überplant, durch Baulärm und Maschinenbewegungen zur Bauzeit kann es aber zu baubedingten Störungen möglicherweise benachbart brütender Vögel und damit einer Aufgabe der Brut kommen (indirekte Tötung). Artenschutzrechtliche Konflikte können sicher ausgeschlossen werden, wenn der **Beginn der Erschließungsarbeiten außerhalb der Hauptbrutperiode der Vögel** liegt (15.03. bis 15.07.).



Tab. 10: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Vogelarten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Bauzeitenregelung: Gehölzbeseitigung nur zwischen dem 01.10. – 28./29.02	
▪ Bauzeitenregelung: Beginn der Erschließungsarbeiten außerhalb 15.03. – 15.07. (Hauptbrutzeit)	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7.1.3 Gebäude bewohnende Vogelarten

Grundsätzlich können Gebäude oder Teile von Gebäuden planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Schleiereule, Steinkauz, Rauch- und Mehlschwalbe) als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen. Es befinden sich zwei Holzgebäude (Gartenhäuschen und Lagerhütte) innerhalb des Geltungsbereichs (überplant) und angrenzend ein Wohnhaus mit benachbarter Werkstatt / Lagerhalle (nicht überplant).

Bei der Untersuchung ergaben sich Hinweise auf die (ehemalige) Nutzung des Plangebiets bzw. des nahen Umfelds durch die planungsrelevanten, Gebäude bewohnenden Arten Rauchschwalbe und Steinkauz. Das in der südwestlich an den Geltungsbereich angrenzenden Werkstatt festgestellte alte Rauchschwalbennest belegt die Nutzung als Brutstandort vor dem Jahr 2019. Da das Nest jedoch bereits zum Zeitpunkt der damaligen Untersuchung nicht mehr für Schwalben zugänglich war und durch die Untersuchungen keine Hinweise auf aktuelle Brutvorkommen von Rauchschwalben im UG vorliegen, ist davon auszugehen, dass das UG von dieser Art nicht (mehr) als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt wird. Die einmalige Beobachtung von drei überfliegenden Rauchschwalben lässt zudem auf eine sporadische Nutzung des Plangebiets als Nahrungshabitat schließen.

Beim Steinkauz konnte ein Reviermittelpunkt ca. 260 m südlich des Plangebiets festgestellt werden. Innerhalb des Plangebiets liegt ein Gewöllefund sowie ein Präsenznachweis aus dem Jahr 2019 vor. Steinkauz-Gewölle können sowohl auf einen Brutplatz als auch nur auf einen Tagesruheplatz hinweisen. Da es sich nur um ein einzelnes Gewölle und einen einmaligen Präsenznachweis handelt, erscheint eine Nutzung als Nahrungshabitat bzw. gelegentlicher Ruheplatz deutlich plausibler. Da auch die nordöstlich des Plangebiets befindliche Steinkauzröhre bei den Kontrollen in 2020 unbesetzt war, kann nicht auf ein Brutvorkommen von Steinkäuzen im Plangebiet selbst geschlossen werden. Der südlich festgestellte Steinkauz könnte jedoch vor allem die überplante Grünlandfläche im Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen. Auch die Schleiereule nutzt das Plangebiet regelmäßig zur Nahrungssuche. Ihr Brutplatz wird im Umfeld des Plangebiets vermutet. Schleiereulen jagen Kleinsäuger (vor allem Feldmäuse), seltener auch Vögel, die sie über landwirtschaftlichen Flächen und im Randbereich von Straßen erbeuten (LANUV NRW 2020a).

Für die überplante Grünlandfläche ist ganzjährig ein gutes Angebot an Nahrung anzunehmen. Durch die Inanspruchnahme der Fläche kann es zu einem essenziellen Verlusten von Nahrungshabitaten kommen. Hier sind insbesondere kumulative Effekte durch die Überplanung mehrerer Grünlandflächen im Umfeld von Sünninghausen zu betrachten. Als Vorbelastung ist dabei z.B. der Verlust der Grünlandfläche mit einzubeziehen, der durch das Vorhaben des Bebauungsplans Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“ entstanden ist. In dem dazu erstellten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde bereits festgehalten, dass bei einer weiteren Inanspruchnahme von Grün-



landflächen im räumlichen Umfeld erhebliche kumulative Auswirkungen für im / über Grünland nahrungsuchende Arten nicht mehr ausgeschlossen werden können (ÖKON 2019). Der Verlust essenzieller Nahrungsflächen stellt eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar. Das Auslösen des Verbotstatbestandes kann nur durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, siehe Erläuterungsbox unten) verhindert werden.

Als vorgezogener Ausgleich zur Sicherstellung der kontinuierlichen Revierbesetzung durch Schleiereule und Steinkauz ist im nahen Umfeld ein Nahrungsflächenausgleich mindestens im Verhältnis von 1:1 zu schaffen. Für den Verlust von ca. 5.000 m² Grünland ist also eine **mind. 5.000 m² gro-Be Nahrungsfläche für die beiden Arten** im nahen Umfeld (max. 300 m Umfeld, sonst höherer Flächenbedarf) anzulegen. Grundlegende Anforderungen für wirksame Maßnahmen für Schleiereule und Steinkauz sind im Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV NRW 2013) beschrieben. Um die Wirksamkeit sicherzustellen sind die Anforderungen bei der Ausgleichsplanung zu berücksichtigen.

Die festgestellten Nutzungsspuren (Nester und Gewölle) zeigen das Potential der überplanten Holzhütten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für mehrere Arten auf. Eine zukünftige Nutzung der Gebäude kann nicht ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit dem Abriss der überplanten Nebengebäude können sicher ausgeschlossen, wenn dieser **außerhalb der Brutzeit (15.03. – 15.07.)** der Vögel oder unter **ökologischer Baubegleitung** einer fachkundigen Person erfolgt.

Tab. 11: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Vogelarten

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauzeitenregelung „Gebäudeabbruch“, alternativ: Ökologische Baubegleitung „Gebäudeabbruch“ <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung von Nahrungshabitaten für Schleiereulen und Steinkäuze <p>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

CEF-Maßnahmen („vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“)

CEF-Maßnahmen (*measures that ensure the continued ecological functionality*) dienen im Planverfahren Verstöße gegen die im § 44 (1) BUNDESNATURSCHUTZGESETZ definierten Verbotstatbestände zu vermeiden. CEF-Maßnahmen werden erforderlich, wenn ein geplanter Eingriff der ökologischen Funktion für ein planungsrelevantes Tier- oder Pflanzenartenvorkommen in der Weise schadet, dass der Erhalt dieses Vorkommens im räumlichen Bezug nicht mehr oder nicht durchgehend gewährleistet ist. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sichern im Bezugsraum kontinuierlich ökologische Funktionen, die für den Erhalt betroffener planungsrelevanter Tier- oder Pflanzenarten bedeutsam sind. Der räumliche Zusammenhang muss i.d.R. gewahrt sein.

CEF-Maßnahmen sind **vorgezogen** umzusetzen, und zwar so früh- bzw. rechtzeitig, dass die Wirksamkeit für das betroffene Artvorkommen gegeben ist, sobald die ursprüngliche Funktion eingriffsbedingt entfällt bzw. erheblich beeinträchtigt wird, z.T. mehrjährige Reifungszeiten von Maßnahmenflächen sind zu berücksichtigen.

„[...] Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam:

- wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatelementen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat

UND

- wenn die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum attestiert werden kann

ODER

- wenn die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat“ (VV-Artenschutz, Nr. 2.2.3).



7.1.4 Sporadische Nahrungsgäste

Als sporadische Nahrungsgäste bzw. überfliegend wurden die planungsrelevanten Greifvogelarten Mäusebussard, Rohrweihe und Rotmilan festgestellt. Diese jagen über Flächen des offenen Agrarlands und somit ggf. auch über den beplanten Flächen. Die Einschränkung der Jagdfunktion ist bei dem Angebot vergleichbarer Flächen für diese weiträumig jagenden Arten zu vernachlässigen, so dass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Auch für die einmalig überfliegend festgestellte Waldschnepfe gehen durch die Überplanung der Flächen keine relevanten Habitatstrukturen verloren.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für sporadische Nahrungsgäste sind nicht zu erwarten.

Tab. 12: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste

Tötungs- und Verletzungsverbot		
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
	▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot		
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
	▪ keine	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	
	▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot		
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
	▪ keine	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:	
	▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

7.2 Fledermäuse

7.2.1 Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten

Im Rahmen der Fledermauserfassungen wurde die Nutzung des Plangebiets und des Umfelds als Lebensraum für Fledermäuse überprüft. Hierbei wurden unter anderem Fransenfledermäuse, Große Abendsegler, Kleine Abendsegler, Rauhautfledermäuse und Wasserfledermäuse nachgewiesen. Bei diesen Arten handelt es sich um Gehölz bewohnende Arten, die im gesamten Jahresverlauf oder in bestimmten Zeiträumen eines Jahres Quartiere in Gehölzen nutzen. Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen konnten keine Ein- oder Ausflüge aus den Gehölzen im UG ermittelt werden.

Für das Vorhaben wird eine Gehölzreihe aus älteren Nadelbäumen und Sträuchern überplant, welche keine Quartierfunktionen für Fledermäuse bieten. Nördlich angrenzend an das Plangebiet verläuft der Tienenbach mit Ufergehölzen sowie eine Obstwiese mit z.T. alten Obstbäumen, welche potenzielle Quartiere für Gehölz bewohnende Fledermäuse darstellen.

Es wurden keine Wochenstuben oder individuenreiche Sommerquartiere im UG festgestellt. Eine Nutzung von Einzelquartieren in Baumhöhlen, Astlöchern oder hinter Borke durch z.B. die nachgewiesene Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus oder weitere Baum bewohnende Arten sowie später im Jahr auftretende Baumhöhlenüberwinterer (z.B. Kleiner Abendsegler), können allerdings nicht sicher ausgeschlossen werden.

Zwar sind die Gehölze nördlich des Geltungsbereichs nicht überplant, durch die anrückende Bebauung kann es jedoch zu einer Entwertung der Gehölzbestände als potenzielle Quartiere für Gehölz bewohnende Fledermäuse kommen. Da durch die Fledermauserfassungen aktuell keine Hin-



weise auf Quartiere vorliegen, ist kein vorsorglicher Ausgleich für einen möglichen störungsbedingten Verlust von Quartieren abzuleiten.

Die linearen Gehölze entlang des Tienenbachs fungieren für zahlreiche Arten (z.B. Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus) als Leitlinie für Transferflüge bzw. als Flugkorridor für die Jagd. Dieser Flugkorridor mit Leitlinienfunktion ist durch einen **baufreien Pufferstreifen (Empfehlung 25 m Breite)** zwischen Gewässerrand und Baugrenzen zu erhalten (s. Abb. 7 auf S. 36).

Es ist anzunehmen, dass die nachgewiesenen Arten (u.a. Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler und Rauhautfledermaus), die überplante Grünlandfläche, insbesondere den Bereich entlang der Nord / Süd ausgerichteten Gehölzreihe ebenfalls als Nahrungshabitat nutzen. Zwar kann kein Verlust eines essenziellen Nahrungshabitats abgeleitet werden, es wird jedoch empfohlen, bei dem Nahrungsfächenausgleich, welcher für Schleiereule und Steinkauz sowie für Breitflügel- und Zwergfledermaus geschaffen wird, auch Gehölz bewohnende Fledermäuse zu berücksichtigen und linienhafte Gehölzstrukturen zu integrieren (vgl. 7.1.2 und 7.2.2).

Lichtemissionen können während der Bauphase und im Betrieb zu Störungen der Fledermausflugkorridore und Nahrungshabitate im näheren Umfeld führen. Fledermäuse bevorzugen bei ihrer Jagd lichtarme Bereiche. Strukturell vorhandene Jagdräume können durch eine zunehmende Beleuchtung entwertet werden. Hiervon wären insbesondere die als lichtsensibel geltenden nachgewiesenen Arten der Gattungen Myotis und Plecotus (z.B. Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus oder Wasserfledermaus) betroffen.

Besonders wertvoll für Fledermäuse sind die angrenzenden Gehölzstrukturen entlang des Tienenbachs (Leitlinie) sowie die Obstwiese. Es ist zu gewährleisten, dass diese Bereiche als **lichtarme Dunkelräume erhalten** bleiben, indem vorhabensbedingte Lichtemissionen vornehmlich innerhalb des Wohngebiets verbleiben und nicht in Richtung der sensiblen Bereiche strahlen (s. Abb. 7).

Bau- und betriebsbedingt ist mit erhöhten Lärmemissionen und Erschütterungen in dem für Baustellen üblichen Maße in angrenzende Biotopflächen zu rechnen. Da keine Vorkommen störungsempfindlicher Quartiere wie Wochenstuben im Nahbereich vorhanden sind, ist nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen.

Tab. 13: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Fledermausarten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Erhalt eines baufreien Pufferstreifens zwischen Tienenbach und Baugrenze	
▪ Erhalt lichtarmer Dunkelräume	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7.2.2 Gebäude bewohnende Fledermausarten

Im Rahmen der Kartierungen wurden Gebäude bewohnende Fledermausarten (Breitflügelfledermäuse, Kleine/Große Bartfledermäuse und Zwergfledermäuse) im UG festgestellt.

Zwergfledermäuse wurden sehr regelmäßig und z.T. bereits kurz nach Sonnenuntergang bzw. bis zum Sonnenaufgang im UG festgestellt, weshalb davon auszugehen ist, dass sich in den Gebäu-

den im Nahbereich Einzelquartiere von Zwergfledermäusen befinden. Hinweise auf Wochenstuben oder individuenreiche Sommerquartiere liegen nicht vor.

Neben einem vermutlichen Ausflug einer Zwergfledermaus aus dem südwestlich angrenzenden Wohnhaus besteht der Verdacht von Paarungsquartieren der Zwergfledermaus im unmittelbaren Nahbereich der Planung.

Die an das Plangebiet angrenzende Siedlung weist ganzjährig nutzbare Quartiermöglichkeiten für Gebäude bewohnende Fledermäuse, wie u.a. für die nachgewiesene Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus sowie Sommerquartierpotenziale für Bartfledermäuse, auf. Die direkt überplanten Nebengebäude im Geltungsbereich (insbesondere die Lagerhütte) bieten Potenziale als Sommer- oder Übergangsquartier, eine Eignung als Winterquartier wird nicht angenommen.

Bei Abbrucharbeiten an den bestehenden Nebengebäuden kann es zu einem Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Absatz 1 BNATSCHG (Tötung übertagender Fledermäuse) kommen.

Der **Abbruch der Nebengebäude ist daher in einem möglichst winterkalten Zeitraum (01.12. – 28. / 29.02.)** durchzuführen. Dieser Zeitraum berücksichtigt auch die Brutzeit von Vögeln. Sollte der Zeitraum nicht eingehalten werden können, hat der Abbruch der Nebengebäude innerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen (also im Zeitraum vom 01.03. – 30.10.) und unter **ökologischer Baubegleitung** zu erfolgen.

Da durch die Fledermauserfassungen aktuell keine Hinweise auf Quartiere im Bereich der direkt überplanten Gebäude (Gartenhäuschen und Lagerhütte) vorliegen, ist kein Quartierausgleich abzuleiten. Zusätzlich entstehen durch die Anlage des Wohngebiets unter Umständen potenzielle neue Quartierbereiche für Gebäude bewohnende Fledermausarten, was sich positiv auf diese Artgruppe auswirken könnte.

Die Strukturen im Plangebiet (Gehölze, Grünland, Ackerfläche) werden insbesondere regelmäßig von Zwergfledermäusen sowie von Bartfledermäusen und gelegentlich von Breitflügelfledermäusen als Nahrungshabitat genutzt.

Der Verlust dieses Teilhabitats wird auf Grund des Verdachts von Zwergfledermausquartieren (Sommer- und Paarungsquartiere) im Nahbereich und der wenig strukturreichen Offenlandflächen im nahen Umfeld (überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen) für diese eher kleinräumig agierende Art als erheblich eingestuft. Ein Ausweichen auf umliegende Nahrungsflächen kann nicht sicher angenommen werden, da z.B. die dort vorhandenen Jagdreviere bereits besetzt bzw. so stark frequentiert sein können, dass die betroffenen Individuen weiträumig ausweichen müssten. Die Nutzung weit entfernter oder suboptimaler Nahrungsräume kann zu einer verringerten Fitness bis hin zu einer stressbedingten Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätte inklusive der Balzreviere führen.

Für die Breitflügelfledermaus wurde bei den im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 140 durchgeführten Fledermauserfassungen im Jahr 2018 ein Wochenstubenverdacht ca. 500 m südwestlich des aktuell zu betrachtenden Geltungsbereichs nachgewiesen (vgl. ÖKON 2019). Der Verlust der Grünlandfläche wird angesichts der Vorbelastung durch weitere Grünlandüberplanung im Ortsteil Sünninghausen (z.B. durch den Bebauungsplan Nr. 140) für die typischerweise Grünland bejagenden Breitflügelfledermäuse ebenfalls als erheblich eingestuft.

Um eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Verlust essenzieller Nahrungshabitate zu vermeiden, ist daher vorgezogen ein Nahrungsflächenausgleich (Extensivgrünland mit linearen Gehölzen) mindestens im Verhältnis von 1:1 als Jagdraum zu schaffen. Für den Verlust von ca. 5.000 m² Grünland ist also eine **mind. 5.000 m² große Nahrungsfläche für die beiden Arten** im nahen Umfeld (max. 500 m Umfeld, sonst höherer Flächenbedarf) zu entwickeln. Grundlegende Anforderungen für wirksame Maßnahmen für Breitflügelfledermäuse und Zwergfledermäuse sind im Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV NRW 2013)



beschrieben. Um die Wirksamkeit sicherzustellen sind die Anforderungen bei der Ausgleichsplanung zu berücksichtigen.

Für die Bartfledermäuse kann kein Verlust eines essenziellen Nahrungshabitats abgeleitet werden, es wird jedoch empfohlen, bei dem Nahrungsflächenausgleich, welcher für Breitflügel- und Zwergfledermaus geschaffen wird, auch Bartfledermäuse zu berücksichtigen und linienhafte Gehölzstrukturen zu integrieren.

Die Gehölzstrukturen entlang des Tienenbachs fungieren als **Leitlinie** bzw. als Flugkorridor für Zwergfledermäuse und ggf. weitere Arten (z.B. Breitflügelfledermaus). Dieser Flugkorridor mit Leitlinienfunktion ist durch einen **baufreien Pufferstreifen (Empfehlung 25 m Breite)** zwischen Gewässerrand und Baugrenzen zu erhalten (s. Abb. 7 auf S. 36).

Lichtemissionen können während der Bauphase und im Betrieb zu Störungen der Fledermausflugkorridore und Nahrungshabitate im näheren Umfeld führen. Fledermäuse bevorzugen bei ihrer Jagd lichtarme Bereiche. Strukturell vorhandene Jagdräume können durch eine zunehmende Beleuchtung entwertet werden.

Hiervon wären insbesondere die als lichtsensibel geltenden nachgewiesenen Arten der Gattungen Myotis (z.B. Bartfledermäuse) betroffen.

Besonders wertvoll für Fledermäuse sind die angrenzenden Gehölzstrukturen entlang des Tienenbachs (Leitlinie) sowie die Obstwiese. Es ist zu gewährleisten, dass diese Bereiche als **lichtarme Dunkelräume erhalten** bleiben, indem vorhabensbedingte Lichtemissionen vornehmlich innerhalb des Wohngebiets verbleiben und nicht in Richtung der sensiblen Bereiche strahlen (s. Abb. 7).

Bau- und betriebsbedingt ist mit erhöhten Lärmemissionen und Erschütterungen in dem für Baustellen üblichen Maße in angrenzende Biotopflächen zu rechnen.

Da keine Vorkommen störungsempfindlicher Quartiere wie Wochenstuben im Nahbereich vorhanden sind, ist nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen.

Tab. 14: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Fledermausarten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Bauzeitenregelung "Gebäudeabbruch" (01.12. bis 01.03.), abweichend „Ökologische Baubegleitung Abbruch“	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Erhalt eines baufreien Pufferstreifens zwischen Tienenbach und Baugrenze	
▪ Erhalt lichtarmer Dunkelräume	
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ Schaffung von Nahrungshabitaten für Fledermäuse	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



7.3 Sonstige planungsrelevante Arten

Neben der Artgruppe der Fledermäuse und Vögel sind Beeinträchtigungen für weitere planungsrelevante Arten (z.B. Amphibien, Reptilien) nicht zu erwarten. Zwar befindet sich nördlich des Planungsgebiets der Tienenbach, dieser ist jedoch aufgrund der Beschattung ein kaum geeignetes Laichhabitat für planungsrelevante Amphibien wie beispielsweise Laubfrösche. Bei den faunistischen Erfassungen ergaben sich keine Hinweise auf die Präsenz von weiteren planungsrelevanten Arten. Auch die Lebensraumausstattung des Planungsgebiets sowie die Fachinformationen (siehe Kap. 5) geben keine Hinweise auf Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten.

Tab. 15: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

8.1 Bauzeitenregelung (Gehölzbeseitigungen zw. 01.10. – 28./29.02.)

Zur Vermeidung der Tötung von Vögeln sind Arbeiten an Gehölzen (Fällung / Beseitigung) nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

8.2 Bauzeitenregelung (Beginn Erschließungsarbeiten außerhalb 15.03. bis 15.07.)

In den angrenzenden Gehölzbeständen kann es durch Erschließungsarbeiten während der Brutzeit der Vögel zu erhöhten lärm- und transportbedingten Störungen kommen. Dies kann zur Aufgabe einer möglicherweise begonnenen Brut führen.

Durch einen Beginn der Erschließungsarbeiten außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel (Mitte März bis Mitte Juli) und für den Fall, dass die Erschließungsarbeiten bis in die Brutzeit andauern – kontinuierlich (ohne mehrtägige Pause) durchgeführten Bauarbeiten kann dieser Artenschutzrechtliche Konflikt vermieden werden. Sollten kontinuierliche Erschließungsarbeiten nicht gewährleistet werden können, haben die Arbeiten gänzlich außerhalb der Brutzeit, also ausschließlich in der Zeit von Mitte Juli bis Mitte März zu erfolgen.

8.3 Bauzeitenregelung „Gebäudeabbruch“

Der Abbruch der Gebäude hat zum Schutz von Brutvögeln und übertagenden Fledermäusen in einem möglichst winterkalten Zeitraum (**01.12. – 28. / 29.02.**) zu erfolgen.

Sollte dieser Zeitraum nicht eingehalten werden können, hat der Abbruch innerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen (01.03. – 30.10.) unter ökologischer Baubegleitung zu erfolgen.

8.4 Ggf. Ökologische Baubegleitung „Gebäudeabbruch“

Zum Schutz von Brutvögeln und Gebäude bewohnenden Fledermäusen sind die Gebäude in einem möglichst winterkalten Zeitraum (**01.12. – 28. / 29.02.**) rückzubauen.

Sofern der vorgegebene Zeitraum zum Abbruch nicht eingehalten werden kann, ist der Abbruch unter ökologischer Baubegleitung durchzuführen. Der Abriss ist dann innerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen durchzuführen, also im Zeitraum vom 01.03. – 30.10.

Sofern die Abbrucharbeiten in die **Brutzeit von Vögeln (15.03. – 15.07.)** fallen, ist ca. 2 Wochen vor dem Abbruchbeginn eine Kontrolle der Gebäude auf Brutvögel durchzuführen. Altnester sind vorsorglich zu entfernen, soweit möglich sind Brutnischen zu beseitigen. Darüber hinaus sind die Gebäude nahen Gehölze auf Vogelbruten zu überprüfen. Sofern Nester mit bebrüteten Gelegen in / an den Abbruchgebäuden oder in den gebäudenahen Gehölzen gefunden werden, muss der Termin des Abbruchs ggf. bis nach dem Ausflug der Jungvögel verschoben werden. In der Nacht vor dem Rückbau sind die Gebäude jeweils von 2 fledermauskundlichen Personen auf ein- oder ausfliegende Fledermäuse zu untersuchen. Beim Ausschluss von Ein- oder Ausflügen können die Arbeiten unverzüglich und ohne weitere Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollten relevante Quartiere (insbesondere Dachbereiche) nicht unmittelbar (innerhalb von 3 Kalendertagen nach der Kontrolle) entwertet werden können, ist die Ein- oder Ausflugkontrolle dementsprechend zu wiederholen.

Kann ein Ein- / Ausflug nicht sicher ausgeschlossen werden oder wurden ein- / ausfliegende Tiere beobachtet, sind weitere Vermeidungsmaßnahmen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu ergreifen. Es ist sicher zu stellen, dass die Arbeiten solange ausgesetzt werden, bis eine Versorgung / Umsiedlung der Tiere stattgefunden hat. Weitere Maßnahmen können dann z.B. die manuelle Abnahme der Dachziegel unter Begleitung einer fledermauskundlichen Person sein. Aufgefundene Tiere können so bei Notwendigkeit gesichert werden. Bei größeren Vorkommen müssen die Arbeiten verschoben werden.

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist auch auf Gebäude bewohnende Vögel (z.B. Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise) zu achten.

Die Ein-/Ausflugkontrolle ist keine geeignete Methode bei kaltem und nassem Wetter. Generell ist sie zwischen Anfang Oktober und Ende März wenig geeignet, da die Tiere in der Nacht bei Dunkelheit einfliegen oder im Winterschlaf sind und die Quartiere gar nicht verlassen. In diesem Zeitraum muss sie ggf. durch andere Methoden ersetzt oder mit diesen kombiniert werden (Ausflugskontrollen, Ausleuchten von Spalten, Videoendoskopeinsatz, ggf. sind Hubsteigereinsätze notwendig).

Die Untere Naturschutzbehörde ist von den jeweiligen Arbeitsfortschritten der ökologischen Baubegleitung in Kenntnis zu setzen. Nach Beendigung muss zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs mindestens eine Kurzdokumentation beigebracht werden.

8.5 Entwicklung von Nahrungshabitaten (CEF) für Schleiereulen und Steinkäuze

Die Überplanung des Grünlands kann zu einem Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten für Schleiereule und Steinkauz führen. Zur Sicherstellung der kontinuierlichen Revierbesetzung durch die beiden Eulenarten ist eine Nahrungsfläche im nahen Umfeld mindestens im Verhältnis 1:1, also mit einer Größe von 5.000 m² zu entwickeln (max. 300 m Umfeld, sonst höherer Flächenbedarf). Da sich die beiden Arten in ihren Ansprüchen an eine Nahrungsfläche überschneiden, ist ein multifunktionaler Ausgleich auf einer Fläche grundsätzlich möglich. Dies betrifft ebenfalls den Nahrungsflächenausgleich für Fledermäuse (s.u.). Die Anforderungen für die Entwicklung der Fläche sind in dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ MKULNV NRW (2013) beschrieben.

Als Ausgleichsfläche soll nach Abstimmung mit der Stadt Oelde eine mind. 5.000 m² große Ackerfläche ca. 200 m nordwestlich des Eingriffs (Gem. Oelde, Flur 302, Flurst. 89 teilw.) hergerichtet werden. Eine Umwandlung der Ackerfläche in Extensivgrünland mit einer angrenzenden Obstbaumreihe ist vorgesehen (CEF-Konzept aktuell in Arbeit von öKON (2020)).

8.6 Entwicklung von Nahrungshabitaten (CEF) für Fledermäuse

Um eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Verlust essenzieller Nahrungshabitate zu vermeiden, ist ein Nahrungsflächenausgleich (Grünlandfläche oder ein Saumstreifen) mindestens im Verhältnis von 1:1 als Jagdraum zu schaffen. Für den Verlust von ca. 5.000 m² Grünland ist also eine **mind. 5.000 m² große Nahrungsfläche für Fledermäuse** (insb. Breitflügel-, und Zwergfledermaus) im nahen Umfeld (max. 500 m Umfeld, sonst höherer Flächenbedarf) zu entwickeln. Grundlegende Anforderungen für wirksame Maßnahmen für Breitflügelfledermäuse und Zwergfledermäuse sind im Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV NRW 2013) beschrieben.

Es wird empfohlen, bei dem Nahrungsflächenausgleich auch weitere Fledermausarten (z.B. Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Flughautfledermaus) zu berücksichtigen und linienhafte Gehölzstrukturen zu integrieren.

Der Nahrungsflächenausgleich soll multifunktional auf der 200 m nordwestlich des Eingriffs (Gem. Oelde, Flur 302, Flurst. 89 teilw.) vorgesehene Fläche, welche als Nahrungshabitat für Steinkauz und Schleiereule angelegt wird, umgesetzt werden. Eine Umwandlung der Ackerfläche in Extensivgrünland mit einer angrenzenden Obstbaumreihe ist vorgesehen (CEF-Konzept aktuell in Arbeit von öKON (2020)).

8.7 Erhalt eines baufreien Pufferstreifens entlang des Tienenbachs

Die linearen Gehölze entlang des Tienenbachs werden von zahlreichen Fledermausarten (u.a. Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus) als Leitlinie für Transferflüge bzw. als Flugkorridor für die Jagd genutzt. Dieser Flugkorridor mit Leitlinienfunktion ist durch einen **baufreien Pufferstreifen** zwischen Gewässerrand und Baugrenzen zu erhalten.

Empfohlen wird ein 25 m breiter Puffer, wobei 10 m entlang des Gewässers naturnah als Nahrungsraum und Flugstraße (bachbegleitende Gehölze!) im derzeitigen Zustand zu erhalten oder gleichwertig herzurichten sind, d.h. hier wäre die Errichtung von jeglichen Nebenanlagen sowie Zäunen ausgeschlossen. In dem übrigen 15 m breiten Pufferstreifen wären bauliche Nebenanlagen, ohne hochragende Baukörper, also z.B. Zäune, Hecken und Stellplätze zulässig. Garagen und Carports sollten innerhalb des gesamten 25 m Puffers ausgeschlossen werden (s. Abb. 7).

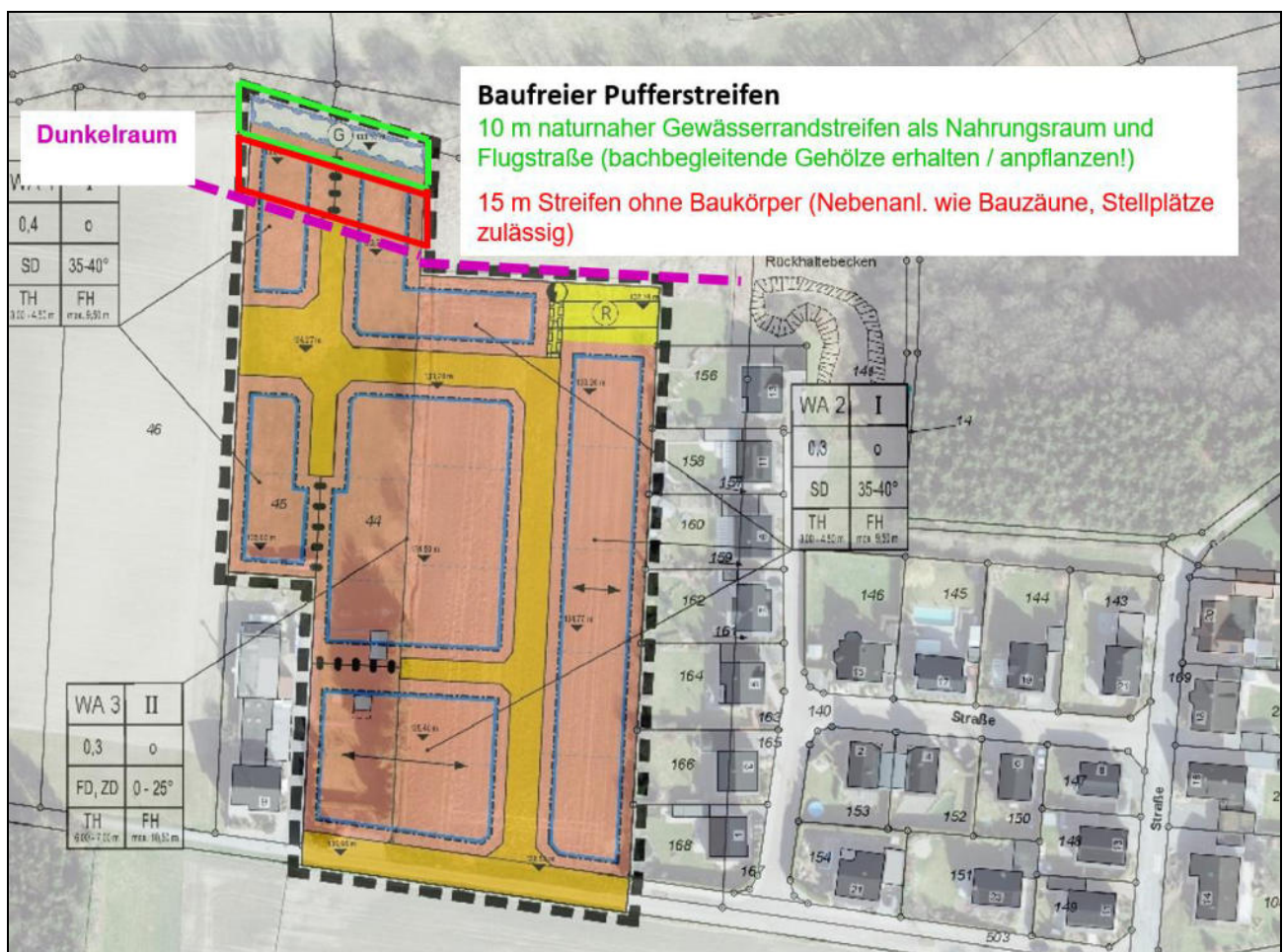


Abb. 7: Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen – Raumbezug

Rote und grüne Umrandung = baufreie Pufferstreifen, lila gestrichelte Linie: Bereiche nördlich der Linie sind als Dunkelräume zu erhalten.

8.8 Erhalt lichtarmer Dunkelräume

Fledermäuse bevorzugen bei ihrer Jagd lichtarme Bereiche. Vorhandene Jagdräume können durch eine zunehmende Beleuchtung entwertet werden. Insbesondere die Gehölze entlang des Tienenbachs und die Obstwiese werden zur Jagd und als Leitlinie genutzt. Es ist darauf zu achten, dass die Beleuchtung des Wohngebiets auf ein Minimum reduziert wird und sensible Bereiche, wie die Gehölze entlang des Tienenbachs und die Streuobstwiese nicht bestrahlt werden (s. Abb. 7).

Hinweise zur Beleuchtung:

- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln mit einem eingeschränkten Spektralbereich (Spektralbereich 570 bis 630 nm), z.B. warmweiße LED (3000-2700 K).
- Verwendung geschlossener nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Ablendung) nach oben und zur Seite.
- Begrenzung der Leuchtpunkthöhe auf das unbedingt erforderliche Maß. Vorzugsweise sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen zu verwenden als wenige hohe, aber dafür stärkere Lichtquellen.
- Die Nutzung heller Wegematerialien führt zu einer geringeren Beleuchtungserfordernis.
- Bei der Installation von Lichtquellen sind auch reflektierende Wirkungen baulicher Anlagen (Gebäude, Mauern etc.) zu berücksichtigen. Eine intensive indirekte Beleuchtung der sensiblen Bereiche durch eine helle Rückstrahlung angestrahlter Objekte ist durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement / Auswahl von Standorten, Technik, Anordnung o.ä. zu vermeiden.

9 Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Die artenschutzrechtliche Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass für die 37. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 145 "Am Tienenbach II" bei Beachtung der nachstehenden Konflikt mindernden Maßnahmen:

- Gehölzfällung im Winter (zw. 01.10. bis 28. / 29.2)
- Bauzeitenregelung (Beginn Erschließungsarbeiten außerhalb 15.03. bis 30.06.)
- Bauzeitenregelung „Gebäudeabbruch“
- Ggf. Ökologische Baubegleitung
- Entwicklung von Nahrungshabitaten (CEF) für Schleiereulen und Steinkäuze
- Entwicklung von Nahrungshabitaten (CEF) für Fledermäuse
- Erhalt eines baufreien Pufferstreifens entlang des Tienenbachs
- Erhalt lichtarmer Dunkelräume

eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Für die Arten Steinkauz und Schleiereule, sowie für die Gruppen Gehölz bewohnende Vogelarten, Gehölz bewohnende Fledermäuse sowie Gebäude bewohnende Fledermäuse werden **artenschutzrechtliche Protokolle** erstellt (siehe Anhang).

Literatur

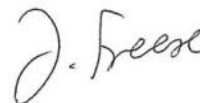
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52. Hiltlpolstein.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1 - 66.
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung - Online verfügbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.
- LANUV NRW (2020a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen am 06.10.2020).
- LANUV NRW (2020b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen am 06.10.2020).
- LANUV NRW (2019c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (abgerufen am 06.10.2020).
- MEINIG, H., BOYE, P & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- MEINIG, H., BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Schlussbericht (online). Download unter: <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/> unter Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf.
- MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- ÖKON (2019): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 140 „Parkplatz Friedhof Sünninghausen“ der Stadt Oelde. Münster, November 2019.
- STADT OELDE (2020): Bebauungsplan Nr. 145 „Am Tienenbach II“. Stand: Februar 2020. Oelde.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

(P. Frings)

(J. Freese)

M.Sc. Landschaftsökologin

B.Sc. Landschaftsökologe



10 Anhang

10.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

10.1.1 Schleiereule

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: * Kat.: *S	
		Messtischblatt Q 42142 (Beckum)		
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))		
<ul style="list-style-type: none"> • atlantische Region: G • kontinentale Region: G - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)				
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. <ul style="list-style-type: none"> • zweimalig im Plangebiet nachgewiesen • Brutplatz unbekannt, wird jedoch im nahen Umfeld vermutet • Kumulativer Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten durch Überplanung mehrere Grünlandflächen im räumlichen Umfeld nicht auszuschließen. 				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements				
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.				
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> • keine 				
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> • keine 				
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Nahrungshabitaten für Schleiereulen und Steinkäuze mind. im Verhältnis von 1:1 				
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)				
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.				
			ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)				x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?				x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?				x
4. Werden evtl. wildelebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?				x



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

10.1.2 Steinkauz

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: 2 Kat.: 3S
		Messtischblatt Q 42142 (Beckum)	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <ul style="list-style-type: none"> • atlantische Region: G↓ • kontinentale Region: S - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <ul style="list-style-type: none"> - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht 	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> <ul style="list-style-type: none"> • besetzte Steinkauzröhre ca. 260 m südlich • ein Präsenz Nachweis und ein Gewölle-Fund im Plangebiet • Kumulativer Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten durch Überplanung mehrere Grünlandflächen im räumlichen Umfeld nicht auszuschließen. 			



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> Ökologische Baubegleitung „Gebäudeabbruch“ 		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> keine 		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> Entwicklung von Nahrungshabitaten für Schleiereulen und Steinkäuze mind. im Verhältnis von 1:1 		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
	ja	nein
5. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
6. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
7. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
8. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
4. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
5. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
6. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		



10.1.3 Gehölz bewohnende Vogelarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: häufige Vogelarten, die in Gehölzen des Plangebiets brüten sowie möglicherweise in benachbarten Gehölzen brütende Arten			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: * /V/div. Kat.: * /V/div.
			Messtischblatt Q 42142 (Beckum)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small>	
<ul style="list-style-type: none"> • atlantische Region: G • kontinentale Region: - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i>			
<ul style="list-style-type: none"> • in den Bäumen des Plangebiets wurden keine Höhlen oder Nisthilfen gefunden • frei brütende, häufige Vogelarten wie z.B. Amsel, Buchfink, Heckenbraunelle können die Gehölze innerhalb des Plangebiets als Brutstätte nutzen • im Umfeld sind ausreichende Ausweichmöglichkeiten mit ähnlichen Gehölzstrukturen (Gärten etc.) für ortsansässige Freibrüter vorhanden, keine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Allerweltsvogelarten anzunehmen • bei Beseitigung der Gehölze ist Betroffenheit von Brutten der Allerweltsvogelarten nicht unwahrscheinlich; Jungvögel können dabei getötet oder Eier beschädigt / zerstört werden • In dem benachbarten Wald und den angrenzenden Gehölzen entlang des Tienenbaches sind Gehölz bewohnende Arten wie z.B. Mäusebussard, Sperber, Spechte und Eulen zu erwarten • durch Baulärm und Maschinenbewegungen zur Bauzeit kann es zu baubedingten Störungen möglicherweise benachbart brütender Vögel und damit einer Aufgabe der Brut kommen (indirekte Tötung). 			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>			
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> • Gehölzfällung im Winter (nur vom 01.12. bis 28. / 29.02.) • Bauzeitenregelung: Beginn der Erschließungsarbeiten außerhalb 15.03. – 15.07. (Hauptbrutzeit) 			
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> • keine 			
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> • keine 			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i>			
	ja	nein	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>		x	
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x	
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x	



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: häufige Vogelarten, die in Gehölzen des Plangebiets brüten sowie möglicherweise in benachbarten Gehölzen brütende Arten		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

10.1.4 Baum bewohnende Fledermausarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: ganzjährig Baum bewohnende Arten (z.B. Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Flughautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Arten mit Sommerquartieren in Bäumen (z.B. Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>))			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: V/**/** Kat.: R/R/G/*
		Messtischblatt Q 42142 (Beckum)	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
• atlantische Region:	G	- A günstig / hervorragend	
• kontinentale Region:	G	- B günstig / gut	
- G (günstig)	x	- C ungünstig / mittel-schlecht	
- U (ungünstig-unzureichend)			
- S (ungünstig-schlecht)			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i>			
<ul style="list-style-type: none"> Bei den Erfassungen 2018 und 2020 wurden die Baum bewohnenden Arten Bechsteinfledermaus (cf.), Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus und Wasserfledermaus im UG nachgewiesen Zur Herstellung des Baugebiets werden Gehölze ohne Quartierpotenzial direkt überplant (Nadelbäume und Sträucher), nördlich angrenzend verläuft der Tienenbach mit Ufergehölzen sowie eine Obstwiese, welche potenzielle Quartiere für Gehölz bewohnende Fledermäuse darstellen. Ausflüge aus den Gehölzen konnten bei den Fledermauserfassungen 2018 und 2020 nicht ermittelt werden und Wochenstuben oder individuenreiche Quartiere im Sommerlebensraum können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Einzelquartiere in Baumhöhlen, Astlöchern oder hinter Borke in den angrenzenden Gehölzen durch die nachgewiesenen Arten werden nicht ausgeschlossen. Das UG wird u.a. von Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler und Flughautfledermaus vermutlich regelmäßig als Nahrungshabitat genutzt. Ein Verlust eines essenziellen Nahrungshabitats durch Überplanung der Flächen ist nicht abzuleiten. Bei dem Nahrungsflächenausgleich für Steinkauz, Breitflügelfledermaus etc. sollten jedoch auch diese Arten berücksichtigt werden, indem lineare Gehölzelemente integriert werden. Die linearen Gehölze entlang des Tienenbachs fungieren für zahlreiche Arten (z.B. Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Flughautfledermaus) als Leitlinie für Transferflüge bzw. 			



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: ganzjährig Baum bewohnende Arten (z.B. Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Rauhauffledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Arten mit Sommerquartieren in Bäumen (z.B. Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>))		
als Flugkorridor für die Jagd. <ul style="list-style-type: none"> Dieser Flugkorridor mit Leitlinienfunktion kann durch einen baufreien Pufferstreifen und angepasste Beleuchtung erhalten werden. 		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>		
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> keine 		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> Erhalt eines baufreien Pufferstreifens zwischen Tienenbach und Baugrenze Erhalt lichtarmer Dunkelräume 		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> Erhalt eines baufreien Pufferstreifens zwischen Tienenbach und Baugrenze Erhalt lichtarmer Dunkelräume 		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i>		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		



10.1.5 Gebäude bewohnende Fledermausarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gebäude bewohnende Fledermäuse (z. B. Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Bartfledermaus (Große / Kleine)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Messtischblatt Q 4214 (Beckum)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <ul style="list-style-type: none"> • atlantische Region: G/G↓ • kontinentale Region: G/G↓ - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> <ul style="list-style-type: none"> • Die Strukturen im Plangebiet (Gehölze, Grünland, Ackerfläche) werden insbesondere regelmäßig von Zwergfledermäusen sowie von Bartfledermäusen und gelegentlich von Breitflügel-Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt. • Quartiere der Zwergfledermaus werden im südwestlich angrenzenden Haus (Einzelquartiere) sowie in der benachbarten Siedlung vermutet (Paarungsquartiere). • Für Breitflügel-Fledermaus besteht ein Wochenstubenverdacht ca. 500 m südöstlich der Planung • Die direkt überplanten Nebengebäude im Geltungsbereich (insbesondere die Lagerhütte) bieten Potenziale als Sommer- oder Übergangsquartier, eine Eignung als Winterquartier wird nicht angenommen. • Bei einem Abriss könnten übertagende Fledermäuse getötet werden. • Die Gehölze entlang des Tienenbachs fungieren als Leitlinie für Zwergfledermäuse und Bartfledermäuse • Dieser Flugkorridor mit Leitlinienfunktion kann durch einen baufreien Pufferstreifen und angepasste Beleuchtung erhalten werden. • Der Verlust des Grünlands wird für Zwergfledermäuse (hohe Nutzung, Quartiere im Nahbereich) und für Breitflügel-Fledermäuse (Vorbelastung durch kumulative Effekte durch Inanspruchnahme von nahegelegenen Grünland) als erheblich eingestuft. Bei dem zu schaffenden Nahrungsflächenausgleich sind auch Bartfledermäuse zu berücksichtigen, indem lineare Gehölzelemente integriert werden. • Um eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Verlust essenzieller Nahrungshabitate zu vermeiden, ist vorgezogen ein Nahrungsflächenausgleich als Jagdraum zu schaffen. 			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> • Bauzeitenregelung "Gebäudeabbruch" (01.12. bis 15.03.), abweichend „Ökologische Baubegleitung Abbruch“ 			
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt eines baufreien Pufferstreifens zwischen Tienenbach und Baugrenze • Erhalt lichtarmer Dunkelräume 			
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Nahrungshabitaten (CEF) für Fledermäuse mind. im Verhältnis von 1:1 • Erhalt eines baufreien Pufferstreifens zwischen Tienenbach und Baugrenze • Erhalt lichtarmer Dunkelräume 			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i>			
			ja
			nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			x




Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gebäude bewohnende Fledermäuse (z. B. Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Bartfledermaus (Große / Kleine)		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		






**Stadt Oelde
 Fachdienst Planung
 und Stadtentwicklung
 Ratsstiege 1
 59299 Oelde**

Ergebniskarte Brutvögel 2018 - 2020

 Geltungsbereich Bebauungsplan
 Nr. 145 "Am TienenbachII"

Planungsrelevante Brutvögel im UG

-  Revier- / Brutverdacht
-  Reviermittelpunkt / Brutnachweis

 Nahrungsfläche

Artkürzel

- FI = Feldlerche (1 Revierverdacht)
- Se = Schleiereule (Nahrungsgast, Brutplatz im Umfeld des Plangebiets)
- Stk = Steinkauz (1 Revier)

Die Darstellung beschränkt sich auf planungsrelevante Arten mit Brutvorkommen / Brutverdacht im Bereich des Plangebiets und umliegenden Flächen / Bereichen.

(c) Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - WMS Server NW DOP
 Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:2.500



Karte 1: Brutvögel 2018 - 2020

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH
 Liboristr. 13
 48 155 Münster
 Tel: 0251 / 13 30 28 -10
 Fax: 0251 / 13 30 28 -19
 mail: info@oekon.de

Münster, November 2020




Ergebniskarte Fledermäuse 2018/2020

-  Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 145 "Am Tienenbach II"
-  Untersuchungsgebiet


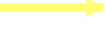
Detektorbegehungen

-  Breitflügel-Fledermaus
-  Gattung Mausohr
-  Kleiner Abendsegler
-  Großer Abendsegler
-  Rauhauf-Fledermaus
-  Zwergfledermaus
- 1 Anzahl Tiere bzw. Rufkontakte (alle Durchgänge)

Quartierbeobachtungen

-  Quartierverdacht Zwergfledermaus (Einzelquartier, keine direkte Verortung möglich)


Flugstraßen

-  Kleinabendsegler
-  Zwergfledermaus

Termine der Detektorbegehungen 2018 und 2020

14.06.2018
29.06.2018
27.04.2020
20.06.2020
07.07.2020
27.07.2020
08.09.2020

Standorte automatische Erfassung (batcorder)

-  batcorder - Standorte A und B
- Standort A: 29.06. - 02.07.2020
- Standort B: 31.08. - 03.09.2020

(c) Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - WMS Server NW DOP Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:1.250

Karte 2 - Fledermäuse

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH
Liboristr. 13
48 155 Münster
Tel: 0251 / 13 30 28 - 25
Fax: 0251 / 13 30 28 - 19
mail: info@oekon.de

Münster, im November 2020



Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 37. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 145 "Am Tienenbach II" in Oelde-Sünninghausen

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Oelde Antragstellung (Datum): 30.11.2020

Die Stadt Oelde beabsichtigt die Ausweisung eines Wohngebiets am Ortsrand von Oelde-Sünninghausen. Der Geltungsbereich (1,57 ha) des Bebauungsplans ist deckungsgleich mit dem Bereich der Flächennutzungsplanänderung und umfasst eine Grünland- und Ackerfläche, Gehölze (Nadelbäume und Sträucher) sowie Nebengebäude (zwei Holzhütten). Die Strukturen sind überplant. Nördlich angrenzend verläuft der mit Gehölzen gesäumte Tienenbach.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Es wurden die Arten mittels Protokoll geprüft, für die eine potenzielle Betroffenheit angenommen werden muss, so dass Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände als erforderlich angesehen werden.

Für die Arten Schleiereule und Steinkauz erfolgte die Prüfung einzeln, für die Arten Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Bartfledermaus (als Vertreter Gebäude bewohnender Arten) sowie für die Arten Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Fransenfledermaus (als Vertreter Baum bewohnender Arten) erfolgte die Prüfung auf Grund vergleichbarer Wirkpfade gemeinschaftlich und nicht einzeln.

Auch Gehölz bewohnende Vogelarten wurden aufgrund vergleichbarer Voraussetzungen (Habitatanforderungen) und gleichem Wirkpfad (Bruten baubedingt direkt / indirekt gefährdet) gemeinschaftlich und nicht einzeln geprüft.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung